

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze

(Umweltstatistikänderungsgesetz – UStatÄndG)

A. Problem und Ziel

Seit der letzten Änderung des Umweltstatistikgesetzes im Jahre 2017 sind - insbesondere im Bereich der Abfallstatistik - durch die EU neue bzw. geänderte Rechtsgrundlagen in Kraft getreten, die geänderte Datenlieferungen mit zum Teil neuen Merkmalen verlangen. Um diesen neuen Datenanforderungen gerecht werden zu können, müssen die entsprechenden Erhebungen im UStatG erstmalig bzw. in geänderter Form angeordnet werden.

Abfallstatistiken

Um die Abfallvermeidung, die Wiederverwendung einmal produzierter Güter oder einzelner Komponenten und die Kreislaufwirtschaft zu fördern, wurde das sogenannte EU-Abfallpaket verabschiedet. Dies beinhaltet Änderungsrichtlinien, unter anderem die EU-Abfallrahmenrichtlinie - AbfRRL - (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3)), die EU-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10) sowie die EU-Richtlinie über Abfalldeponien (Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1)). Die AbfRRL sieht aufgrund der Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109)) zahlreiche Änderungen und Neuerungen vor. Die Änderung der Verpackungsrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141) sowie die Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) induzieren ebenfalls einen höheren Datenbedarf, um die vorgegebenen Ziele überwachen und steuern zu können. Hierzu wurden von der Europäischen Kommission zudem Durchführungsrichtlinien erlassen bzw. befinden sich noch in Abstimmung, welche nähere Angaben zu den von den Mitgliedstaaten zu erhebenden Daten sowie den Berechnungsmethoden enthalten. Um den geänderten Berichterstattungspflichten nachkommen zu können, sind zum Teil die Anordnung zusätzlicher Merkmale und Statistiken erforderlich, die im UStatG angeordnet werden müssen.

Außerdem besteht bisher eine Gesetzeslücke im Bereich der Übermittlung von Einzeldaten an das Umweltbundesamt (UBA), die durch die Änderung des UStatG geschlossen werden muss. Das UBA nutzt die Daten der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes - neben der Emissionsberichterstattung - auch für andere Berichterstattungspflichten an die EU und erhält für seine Berechnungen Ergebnistabellen mit Tabellenfeldern, auch soweit sie nur einen einzigen Fall aufweisen.

Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe

Die Erhebungen der Wasserwirtschaft liefern notwendige Eckwerte der Entwicklung bei der Wasserentnahme aus der Natur, der Wasserverwendung in den Wirtschaftszweigen sowie der Reinigung und Rückführung der Abwässer in die Natur. Diese Daten dienen zu Bestandsaufnahme und wirtschaftlichen Analysen nach der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S.1) sowie zur Bedienung der supra- und internationalen Indikatorenberichterstattung (z.B. zu den Sustainable Development Goals (SDGs)).

Die im Herbst 2020 noch im parlamentarischen Verfahren der EU befindliche Neufassung der europäischen Trinkwasserrichtlinie (bisherige Fassung: Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32)) verpflichtet die Wasserversorgungsunternehmen zur Veröffentlichung von Daten über Wasserqualität und Wasserdienstleistungen. Diese Daten können zukünftig von der Statistik integriert werden, darunter zu Effizienz und Wasserverlusten der Wasserversorgung.

Für die internationale Berichterstattung über die Auswirkungen des Einsatzes von klimawirksamen Stoffen werden Angaben zur Herstellung, zum Import und Export sowie über die Verwendung von klimawirksamen Stoffen benötigt. Da sich die Art der eingesetzten Stoffe regelmäßig verändert, müssen für die Berichterstattung entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. So regelt die EU F-Gas Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195)) u.a. das Verbot des Einsatzes bestimmter stark klimawirksamer Stoffe in Stufen bis zum Jahr 2028.

Umweltökonomische Statistiken

Die Politik benötigt zur effizienten Maßnahmensteuerung für den Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft eine umfassende und valide Datenbasis. Nicht zu allen Klima- und Umweltmaßnahmen, d.h. zu Gütern, Technologien und Dienstleistungen, die der Beseitigung von Umweltproblemen und der Stärkung der Ressourcenschonung dienen, liegen derzeit amtliche Daten für eine monetäre Bewertung vor, um die europäische Lieferpflicht, insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 11) zu erfüllen oder politische Zielbilder wie den europäischen Grünen Deal zu bedienen. Beispielsweise fehlen Daten zur Elektromobilität oder zu Maßnahmen zur Schonung endlicher Ressourcen. Zudem unterliegen die zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen einer großen Dynamik aufgrund des technologischen Fortschritts und der sich ändernden politischen Schwerpunktsetzung, die eine stete Anpassung der in der Statistik zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen erfordert. Die amtliche Statistik als größter Informationsdienstleister Deutschlands muss entsprechend zeitnah die Befragung und die ihr zugrundeliegenden Programme anpassen können, um die europäischen Lieferverpflichtungen, insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 zu erfüllen, d.h. Datenlücken zu schließen und schneller und umfassend Daten zum Monitoring der politisch und ökologisch relevanten Klima- und Umweltmaßnahmen anzubieten. Die wesentliche Änderung betrifft daher die Flexibilisierung der erfragten Umwelt- und Klimamaßnahmen durch Verweis auf bestehende Umweltklassifikationen (Klassifikation der Umweltschutzmaßnahmen (CEPA) und Klassifikation der Ressourcenmanagementaktivitäten (CReMA)) anstelle einer Auflistung einzelner Umwelt- und Klimamaßnahmen.

B. Lösung

Änderung des UStatG mit dem Ziel, die Anforderungen der vorgenannten EU-Rechtsvorschriften (im Wesentlichen Richtlinien des EU-Abfallpakets, Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen, Verordnung (EU) 2019/1010 u.a. zur Änderung der EU-Klärschlammrichtlinie, Neufassung der EU-Trinkwasserrichtlinie), zu bedienen. Zugleich Aufnahme von Regelungen zur Anpassung an zwischenzeitliche Entwicklungen in den einzelnen Themenbereichen, zur Klarstellung sowie zur Vereinfachung.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach einer vorläufigen Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen für die Umsetzung des EU-Rechts jährliche Mehrkosten in Höhe von 667.802 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für das Statistische Bundesamt beträgt 329.908 Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Gesamthaushalt ausgeglichen.

[Die Haushaltsausgaben der Statistischen Ämter der Länder lagen aktuell noch nicht vor und werden später ergänzt.]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund +7,1 Mill. EUR. Diese entfallen vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Die One-In-One-Out Regel kommt nicht zur Anwendung, da nur EU-Recht umgesetzt wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund +723 Tsd. EUR. Davon entfallen rund +668 Tsd. Euro auf den Bund und rund +55 Tsd. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 330 Tsd. EUR. Dieser entfällt auf den Bund.

Die Aufwände der Statistischen Ämter der Länder lagen aktuell noch nicht vor und werden später ergänzt.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze

(Umweltstatistikänderungsgesetz - UStatÄndG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Das Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse (§ 5a),“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 5 bis 10.
 - b) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erhebung erfasst jährlich bei den nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständigen Entsorgungsträgern und Dritten, soweit diesen Verwertungs- und Beseitigungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind,

 1. beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, die Erhebungsmerkmale Einsammeln und Verbleib von Abfällen nach Art, Menge und Herkunft; die Erhebungsmerkmale sind in der regionalen Gliederung nach Kreisen und kreisfreien Städten anzugeben;
 2. beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, zusätzlich die Anzahl der Einheiten,
 - a) bei denen eine Getrennsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne erfolgt,
 - b) bei denen neben der Getrennsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne Bioabfälle eigenverwertet werden,

¹⁾ Artikel [...] dieses Gesetzes / Dieses Gesetz dient der Umsetzung [...]

- c) bei denen ein Anschluss- und Benutzungszwang für eine getrennte Bioabfallsammlung mittels Biotonne besteht, die aber wegen Eigenkompostierung vom Anschlusszwang befreit sind,
 - d) bei denen kein Anschluss- und Benutzungszwang für eine Biomülltonne besteht und keine Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne erfolgt.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. Nach § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

„§ 5a

Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse

(1) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S.2232) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erhebungsmerkmale:

- 1. Materialart und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 3 Absatz 8 des Verpackungsgesetzes,
- 2. Materialart und Menge der bei den privaten Endverbrauchern nach § 3 Absatz 11 des Verpackungsgesetzes von den Systemen durch die Sammlung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes und von den Branchenlösungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurückgenommenen Verpackungsabfälle sowie deren Verbleib und Entsorgung.

Die Erhebung wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(2) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die eine gemeinschaftliche Nutzung von Mehrwegverpackungen durch mehrere Unternehmen ermöglichen, die Art und Menge der erstmals an die teilnehmenden Unternehmen abgegebenen Mehrwegverpackungen nach § 3 Abs. 3 des Verpackungsgesetzes, die Anzahl von deren Umläufen und die Art und Menge der als Abfall ausgesonderten Mehrwegverpackungen sowie deren Verbleib und Entsorgung, jeweils gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, soweit sie ihnen vorliegen.

(3) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Herstellern nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes, die einem Unternehmen nach Abschnitt G - Abteilungen 46 und 47 mit mindestens 1 Million Euro Jahresumsatz oder der übrigen Wirtschaftszweige mit mindestens 20 Beschäftigten angehören, folgende Erhebungsmerkmale:

- 1. Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes,

2. Art und Menge der nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurückgenommenen Verpackungen mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes sowie deren Verbleib und Entsorgung,
3. Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes, gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, sowie Art und Menge der insgesamt im Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen und die Anzahl von deren Umläufen, gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden,
4. Art und Menge der als Abfall ausgesonderten Mehrwegverpackungen sowie deren Verbleib und Entsorgung, gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden,
5. Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht nach § 31 des Verpackungsgesetzes unterliegen, sowie bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich deren Rezyklatanteil,
6. Art und Menge der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht nach § 31 des Verpackungsgesetzes unterliegen, sowie deren Verbleib und Entsorgung,
7. Menge der erstmals in Verkehr gebrachten sehr leichten Kunststofftragetaschen nach Artikel 3 Nummer 1d der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Vertreibern nach § 3 Absatz 12 des Verpackungsgesetzes, die einem Unternehmen nach Abschnitt G - Abteilungen 46 und 47 mit mindestens 1 Million Euro Jahresumsatz oder der übrigen Wirtschaftszweige mit mindestens 20 Beschäftigten angehören, soweit sie nicht nach Absatz 3 erfasst werden, folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art und Menge der nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurückgenommenen Verpackungen mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes sowie deren Verbleib und Entsorgung,
2. Art und Menge der als Abfall ausgesonderten Mehrwegverpackungen sowie deren Verbleib und Entsorgung, gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden,
3. Art und Menge der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht nach § 31 des Verpackungsgesetzes unterliegen, sowie deren Verbleib und Entsorgung.

(5) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, die Erzeugnisse nach Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, erstmals in Verkehr bringen, die Erhebungsmerkmale Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Erzeugnisse, soweit sie nicht nach Absatz 1 bis 4 erfasst werden.

(6) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die Erzeugnisse nach Artikel 13 Absatz 1

der Richtlinie (EU) 2019/904 sammeln und entsorgen, die Erhebungsmerkmale Art, Menge, Verbleib und Entsorgung der gesammelten Abfälle aus diesen Erzeugnissen, soweit sie nicht nach Absatz 1 bis 4 erfasst werden; alternativ kann die Erhebung ganz oder teilweise bei höchstens 200 zuständigen Behörden erfolgen, soweit die oben genannten Daten bei diesen vorliegen.

(7) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die mit der Sammlung und Entsorgung passiv gefischter Abfälle nach Artikel 8 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116) in der jeweils geltenden Fassung befasst sind, die Erhebungsmerkmale Menge und Verbleib der gesammelten Abfälle.“

5. In § 6 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „5“ durch die Angabe „5a“ ersetzt.

6. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung

(1) Die Erhebung erfasst bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung betreiben, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. Gewinnung nach Wasserarten, Menge und Ort der Gewinnungsanlage mit Geokoordinaten,
2. Bezug sowie Abgabe von Wasser nach Menge, Liefer- und Abnehmergruppen,
3. Abgabe von Wasser an Letztverbraucher nach der Menge und Zahl der versorgten Einwohner, jeweils nach Gemeinden sowie nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Berichtsjahre vorangegangenen Kalenderjahres, sowie
4. Eigenbedarf und Wasserverluste nach Menge,
5. Menge des höchsten Tagesbedarfs der Wasserabgabe mit Datum sowie Menge des mittleren Tagesbedarfs,
6. Trinkwasserleitungen nach Art, Länge und Anzahl der Schadensfälle, Anzahl der Hausanschlussleitungen sowie Gesamtspeichervolumen der Trinkwasserbehälter,
7. Dauer von Versorgungsunterbrechungen und Anzahl der von ihnen betroffenen Hausanschlussleitungen,

(2) Die Erhebung erfasst bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Abwasserbehandlung mit einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten betreiben, für jede Abwasserbehandlungsanlage, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. Kanalnetz nach Art, Länge und Baujahr sowie Anzahl und Speichervolumen der Anlagen zur Regen- und Mischwasserbehandlung, jeweils nach Gemeinden und nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres,
2. Menge und Verbleib des gesammelten Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswassers sowie Ort der Einleitstelle mit Geokoordinaten,
3. Art der Behandlung von Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswasser,
4. Zahl der an Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorangegangenen Kalenderjahres, angeschlossene Einwohnerwerte sowie die Namen der an die Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Gemeinden,
5. Menge des nach der Behandlung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen insbesondere nach Anhang 1 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. März 2020 (BGBl. I S. 485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. Ausbaugröße der Anlagen,
7. Klärschlamm nach erzeugter, bezogener und abgegebener Menge, Behandlung, Beschaffenheit, Verbleib und Verwertung sowie die Fläche, auf der die Auf- oder Einbringung des Klärschlammes erfolgte, nach Größe und Lage mit Geokoordinaten. Die Erhebung nach Satz 1 Nr. 7 erfolgt jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006.

Die Erhebung nach Satz 1 Nr. 7 erfolgt jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006.

(3) Die Erhebung erfasst bei den für die öffentliche Wasserversorgung und bei den für die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden, bei einer Übertragung dieser Aufgaben an Dritte oder der Beauftragung von Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben, bei diesen Dritten, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. Zahl der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorangegangenen Kalenderjahres,
2. Zahl der nicht an öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorangegangenen Kalenderjahres,
3. Art der Abwasserbehandlung und Verbleib des Abwassers der nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner.

(4) Erstreckt sich die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale nach den Absätzen 1 bis 3 für jedes Land getrennt erfasst.

§ 8

Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung

Die Erhebung erfasst bei nichtöffentlichen Betrieben, die mindestens 2.000 Kubikmeter Wasser gewinnen oder die einen Fremdbezug an Wasser von mindestens 10.000 Kubikmeter pro Jahr haben, sowie bei Betrieben, die mindestens 2.000 Kubikmeter Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten, alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2007, die Erhebungsmerkmale

1. für die Wassergewinnung

- a) Gewinnung von Wasser nach Wasserarten sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
- b) Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen der Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
- c) Herkunft und Verbleib des ungenutzten Wassers und Abwassers nach Menge und Ort der Einleitstelle,

2. für die Abwasserbehandlung

- a) Art der Abwasserbehandlung,
- b) Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen insbesondere nach der Abwasserverordnung und Ort der Einleitstelle mit Geokoordinaten,
- c) Klärschlamm nach erzeugter, bezogener und abgegebener Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die Fläche, auf der die Auf- oder Einbringung des Klärschlammes erfolgte, nach Größe, Lage und Geokoordinaten,

Abweichend von § 2 Absatz 2 ist von der Erhebung nach Satz 1 Nummer 2 der Abschnitt A - „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ ausgenommen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „und das für die Bewertung des Unfalls vorgegebene betroffene Gebiet“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Verwendungszweck“ die Wörter „und den für die Bewertung des Unfalls vorgegebenen Standortgegebenheiten“ gestrichen.
- cc) In Nummer 4 wird das Wort „ausgetretenen“ durch das Wort „freigesetzten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „und ab dem Berichtsjahr 2022 das für die Bewertung des Unfalls vorgegebene betroffene Gebiet“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „ausgetretenen“ durch das Wort „freigesetzten“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz von Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

aa)

„Die Erhebung erfasst bei Unternehmen, die Halogenderivate der aliphatischen Kohlenwasserstoffe und die Fluorderivate der cyclischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu zehn Kohlenstoffatomen“

bb) .

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 für Halogenderivate mit bis zu zehn Kohlenstoffatomen.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Erhebung der Aufwendung für den Umweltschutz

(1) Die Erhebung erfasst bei Unternehmen und Betrieben des Produzierenden Gewerbes mit Ausnahme des Baugewerbes, soweit sie dem Berichtskreis nach § 2, § 3 Buchstabe A Ziffer II, § 6 Buchstabe B sowie § 6a Buchstabe B des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angehören,

1. jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2021, folgende Erhebungsmerkmale:

a) Investitionen in Sachanlagen,

b) Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen,

c) Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände,

die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, nach Art der Investition und Sachanlage sowie additiven und integrierten Umweltschutzmaßnahmen,

2. alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei 10 000 Erhebungseinheiten das Erhebungsmerkmal laufende Aufwendungen für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, nach Art der Aufwendung.

Die Erhebungsmerkmale werden nach Umweltmaßnahmen und den Umweltbereichen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABL. L 192 vom 22.7.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 538/2014 (ABL. L 158 vom 27.5.2014, S. 113) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie werden im Bereich Klimaschutz darüber hinaus getrennt nach Maßnahmen in den Bereichen Treibhausgas-Emissionen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz erfasst.

Die Erhebung nach Satz 1 Nummer 2 wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(2) Die Erhebung erfasst alle drei Jahre nach Jahren, beginnend mit den Berichtsjahren 2008 bis 2010, für alle Betreiber von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die Erhebungsmerkmale Wasserentgelte für die Wasserversorgung und Abwasserentgelte für die Abwasserentsorgung jeweils nach Gemeinden.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „inländischen“ die Wörter „Umweltbereichen sowie nach“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nummer 1 werden nach Umweltmaßnahmen und den Umweltbereichen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 erfasst.“

b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die dem Dienstleistungssektor zugeordnet sind und wenn die Umsätze der Unternehmen, denen diese Betriebe und Einrichtungen angehören, weniger als 1 Million Euro im Jahr betragen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Rufnummern oder Adressen für elektronische Post“ durch das Wort „Kontakt Daten“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Fremdbezug“ durch das Wort „Bezug“ ersetzt und nach dem Wort „Weiterleitung“ die Wörter „innerhalb eines Landes“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Mit den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nummer 4 dürfen die Erhebungsmerkmale nach den §§ 7 und 8 zusammengeführt werden.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Buchstabe a werden nach dem Wort „Leitungen“ die Wörter „oder die Nutzer oder Nutzerinnen“ eingefügt.

bbb) Der Buchstabe b wird aufgehoben.

ccc) Der Buchstabe c wird Buchstabe b und die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 5a

a) im Falle des Absatzes 1

die Zentrale Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes,

b) im Falle der Absätze 2 bis 5

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Betriebe und Unternehmen,

c) im Falle der Absätze 6 und 7

d) die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen oder die genannten Behörden.“

cc) Nach Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. § 7

a) im Falle der Absätze 1 bis 2

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen,

b) im Falle des Absatzes 3

die für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden oder Dritte, soweit ihnen diese Aufgaben übertragen oder sie mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt wurden,“

dd) Die Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.

ee) Die Nummer 9 wird die Nummer 10 und das Wort „Stellen“ wird durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „, Betriebe und Einrichtungen“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zentrale Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes, die mit der Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen nach § 31 Absatz 1 Satz 4 des Verpackungsgesetzes befasste juristische Person, die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebungen nach § 5a erforderlichen Namen und Anschriften der Vertreiber und Hersteller nach § 3 Absatz 12 und 14 des Verpackungsgesetzes sowie der durch die Erhebungen nach § 5a Absatz 5 bis 7 betroffenen Unternehmen, soweit sie ihnen vorliegen.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die für die Genehmigung zur Wassergewinnung und Einleitung von Abwasser in Gewässer zuständigen Behörden“ durch die Wörter „Die für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Umweltschutz zuständigen Stellen der Länder“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ämter“ die Wörter „des Bundes und“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „11“ die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „anonymisierte“ gestrichen.
- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An das Umweltbundesamt dürfen zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung sowie zur Berichterstattung nach der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

15. In § 17 Buchstabe c wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Verpackungsgesetzes

§ 26 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

„29. übermittelt gemäß § 15 Absatz 2 des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom XX (BGBl. XX) geändert worden ist, den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die erforderlichen Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der in die Erhebung nach § 5a Absatz 2 bis 5 des Umweltstatistikgesetzes einbezogenen Stellen,“

2. Nach Nummer 29 wird die folgende Nummer 29a eingefügt:

„29a. übermittelt gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Umweltstatistikgesetzes den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt

auf Anforderung die die für die Erhebung nach § 5a des Umweltstatistikgesetzes erforderlichen Daten, soweit sie der Zentralen Stelle aufgrund ihrer Pflichten nach diesem Gesetz vorliegen und“.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in seiner aktuellen Fassung besteht seit 2017. Zahlreiche Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft und insbesondere die in der jüngsten Zeit deutlich gewordenen Auswirkungen des Klimawandels erfordern eine Anpassung der bestehenden Regelungen zur statistischen Berichterstattung.

Darüber hinaus sind - insbesondere im Bereich der Abfallstatistik - durch die EU neue bzw. geänderte Rechtsgrundlagen in Kraft getreten, die geänderte Datenlieferungen mit zum Teil neuen Merkmalen verlangen. Um diesen neuen Datenanforderungen gerecht werden zu können, müssen die entsprechenden Erhebungen im UStatG erstmals bzw. in geänderter Form angeordnet werden.

Abfallstatistiken

Um die Abfallvermeidung, die Wiederverwendung und die Kreislaufwirtschaft zu fördern, wurde das sogenannte EU-Abfallpaket verabschiedet. Dieses sah Änderungsrichtlinien unter anderem der EU-Abfallrahmenrichtlinie - AbfRRL - (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3)), der EU-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10)) sowie der EU-Richtlinie über Abfalldeponien (Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1)) vor. Die AbfRRL sieht aufgrund der Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109) zahlreiche Änderungen und Neuerungen vor. Neu eingefügt wurde Artikel 11a, der die Bestimmungen für die Berechnung der Erreichung der Zielvorgaben des Artikel 11 der AbfRRL regelt. Hierzu wurden von der Europäischen Kommission auch Durchführungsrichtlinien erlassen bzw. sind noch in Abstimmung. Dies sind unter anderem der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012)2384 der Kommission (ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 66). Danach dürfen zukünftig auch an der Anfallstelle getrennte und recycelte biologische Siedlungsabfälle in die Berechnung der Recyclingquote mit einbezogen werden; damit ist die Heim-/ oder Eigenkompostierung gemeint. In diesem Bereich besteht noch eine Datenlücke. Daher wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Erhebung der Anzahl der Einheiten, bei denen eine getrennte Sammlung von Bioabfällen mittels Biotonne erfolgt, der Anzahl der Einheiten, die neben der Biotonne auch Eigenkompostierung betreiben, der Anzahl der Einheiten, die von der Nutzung der Biotonne befreit sind, sowie der Anzahl der Einheiten, bei denen kein Anschlusszwang für die Biotonne besteht, angeordnet. Hierdurch sollen Schätzquotienten für die möglichen selbst kompostierten Mengen je Einheit berechnet werden, sowie die Übertragung dieser Mengen auf die Anzahl der Einheiten, die Eigenkompostierung betreiben, ermöglicht werden.

Bisher erfüllt das Umweltbundesamt (UBA) die Berichterstattungspflichten der EU-Verpackungsrichtlinie, indem es u.a. Daten aus der von der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (GVM) jährlich erstellten Studie „Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr x“ verwendete. Die Ergebnisse der Erhebung der

Einsammlung von Transport- und Umverpackungen (TUV) sowie der Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen (VV) fließen bisher in die GVM-Studie als Vergleichsgrößen ein.

Artikel 8a AbfRRL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für Produkte, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, ein Berichterstattungssystem einrichten müssen. Dies kann auf Dauer kein privates Unternehmen sein. Daher müssen die Daten zu den Verpackungen künftig durch die amtliche Statistik erhoben werden. Hinzu kommen die neuen EU-Berichtspflichten zu Einwegkunststoffprodukten.

Daten über die erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie der bei den privaten Endverbrauchern von den Systemen und von den Branchenlösungen zurückgenommenen Verpackungsabfälle werden bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) gemeldet. Zukünftig soll die amtliche Statistik auf diese Daten zugreifen können.

Wesentliche Rechtsgrundlagen, die eine Änderung des UStatG erfordern, sind die Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141) sowie der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/665 der Kommission vom 17. April 2019 zur Änderung der Entscheidung 2005/270/EG zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 112 vom 26.4.2019, S. 26) sowie die Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

Ein weiterer Änderungsbedarf des UStatG hat sich dadurch ergeben, dass das UBA auf Daten der Erhebung über die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zurückgreifen muss, um die Berichterstattungspflicht nach Artikel 16 Absatz 4 WEEE-RL (Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L vom 24.7.2012, S. 38)) erfüllen zu können. Bisher bestand hier eine Gesetzeslücke.

Wasserstatistiken

Das Hauptziel der Änderungen von §§ 7 und 8 UStatG liegt darin, die Informationsbasis zur Nutzung der Wasserressourcen zu verbessern. Wasser ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft Deutschlands ein fundamental wichtiges Lebensgut. Die Ergebnisse der Erhebungen sollen notwendige Eckwerte der Entwicklung in der deutschen Wasserwirtschaft liefern; sie bilden auch die Basis für übergreifende wasserwirtschaftliche Analysen und die Planung von Maßnahmen sowie deren Erfolgskontrolle, zum Beispiel im Bereich Schonung von natürlichen Ressourcen. Die Bilanzierung der Wasserentnahmen und Abwassereinleitungen ist Teil eines Monitorings zum potenziell zur Verfügung stehenden so genannten Wasserdargebot. In den letzten Jahren ist darüber hinaus die Wasserqualität nicht nur des Trinkwassers, sondern auch mit Blick auf die Belastung des ungereinigten wie auch des gereinigten Abwassers vermehrt in den Fokus gerückt.

Grundinformationen zum Stand der öffentlichen und nichtöffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Deutschland sind ein wichtiger Bestandteil bei der Erstellung eines wasserwirtschaftlichen Gesamtbildes auf Bundes- und Landesebene. Darüber hinaus liefern sie Daten zur Erstellung von Bestandsaufnahmen und wirtschaftlichen Analysen nach der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)) sowie zur Bedienung der supra- und internationalen Indikatorenberichterstattung (z.B. zu den Sustainable Development Goals (SDGs)). Insbesondere die SDG Indikatoren 6.3.1

(Anteil des sicher behandelten Abwassers), 6.4.1 (Änderung der Wassernutzungseffizienz) und 6.4.2 (Wasserstress: Anteil der Frischwassergewinnung an der Gesamtmenge der Frischwasserressourcen) sind hier betroffen. Darüber hinaus tangiert die Wasserwirtschaft das Ziel „Gesundes Leben“, indem bis 2030 die Belastungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden sollen. Deutschland hat sich in der Entwicklung und Umsetzung der Indikatorenprogramme auf internationaler Ebene sehr stark engagiert, kann aber weiterhin z.B. für den Wasserbereich nur alle drei Jahre aktualisierte Angaben liefern.

Der von der EU-Kommission Ende 2019 mitgeteilte European Green Deal (europäischer Grüner Deal) enthält Forderungen und formuliert Maßnahmen, die zur Bewältigung von klima- und umweltbedingten Herausforderungen beitragen sollen. Für das Null-Schadstoff-Ziel sind Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Umweltverschmutzung vorgesehen. Mit einem Null-Schadstoff-Aktionsplan, der für das Jahr 2021 angekündigt ist, will die EU-Kommission die Schadstoffbelastung für Luft, Wasser und Boden reduzieren.

Die im Frühjahr 2020 dem EU-Parlament zur Verabschiedung vorgelegte Neufassung der europäischen Trinkwasserrichtlinie (bisherige Fassung: Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32) sieht unter anderem vor, dass Verbraucher einen besseren Zugang zu Informationen über Wasserqualität und Wasserdienstleistungen erhalten. Die Wasserversorgungsunternehmen können die Informationen auf der eigenen Internetseite bereitstellen. Unter anderem sind nach Anhang IV der vorgesehenen Neufassung die folgenden Informationen zu veröffentlichen:

- Angaben zu dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, dem belieferten Gebiet und der Anzahl der mit Wasser versorgten Personen sowie zu den Wassergewinnungsverfahren, einschließlich allgemeiner Informationen über die verwendeten Arten der Wasseraufbereitung und Desinfektion,
- einschlägige Informationen über die Risikobewertung der Versorgung,
- für Versorgungsunternehmen, die mindestens 10 000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50 000 Personen mit Wasser versorgen, jährliche Informationen über
 - o die Gesamtleistung des Wassersystems in Bezug auf seine Effizienz und seine Leckagewerte,
 - o Informationen über die Struktur des Tarifs pro Kubikmeter Wasser, einschließlich der fixen und variablen Kosten.

Darüber hinaus wird in der Trinkwasserrichtlinie die Bedeutung von Investitionen in die Wartung und Erneuerung der Wasserinfrastruktur betont, um Wasserleckagen in Trinkwasserversorgungssystemen zu begrenzen. Dazu stellen die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Wasserrahmenrichtlinie sicher, „dass eine Bewertung der Wasserleckagewerte in ihrem Hoheitsgebiet und der Möglichkeiten für Verbesserungen bei der Reduzierung der Wasserleckagen anhand der Bewertungsmethode des Infrastruktur-Leakage-Index (ILI) oder einer anderen geeigneten Methode durchgeführt wird. Bei der Bewertung werden relevante Aspekte im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit sowie ökologische, technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt und Wasserversorgungsunternehmen, die mindestens 10 000 m³ pro Tag bereitstellen oder mindestens 50 000 Personen mit Wasser versorgen, einbezogen“ (Neufassung der Trinkwasserrichtlinie, Artikel 4 Absatz 3).

Es gilt das Vorsorgeprinzip, das heißt, dass Maßnahmen zur Durchführung der Trinkwasserrichtlinie auf dem Vorsorgeprinzip beruhen sollen (Artikel 4 Absatz 2). Um die Sicherheit der Wasserversorgung zu gewährleisten, sollten Wasserversorgungsunternehmen in einem risikobasierten Ansatz die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung überwachen und den Auswirkungen des

Klimawandels auf die Wasserressourcen Rechnung tragen (Artikel 7 Absatz 1). Die entsprechenden Komponenten des Versorgungssystems sind in operativen Programmen zu überwachen und zu beschreiben (Artikel 9 Absatz 2). Die für eine Charakterisierung des Einzugsgebiets erforderliche Risikobewertung und das Risikomanagement umfasst auch eine geografische Referenzierung der Wasserentnahmestellen. Diese Geodaten sollen geschützt und nur den zuständigen Behörden und Wasserversorgungsunternehmen zugänglich sein (Artikel 8 Absatz 1). Risikobewertung und Risikomanagement sollten unter anderem als Reaktion auf Bedrohungen aufgrund von klimabedingten Wetterextremen und bekannten Änderungen der menschlichen Tätigkeit im Entnahmegebiet regelmäßig überprüft werden. Von der Risikobewertung befreit werden können nach der vorgesehenen Neufassung der Trinkwasserrichtlinie Versorgungsunternehmen, die im Durchschnitt zwischen 10 m³ und 100 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder zwischen 50 und 500 Personen mit Wasser versorgen, unter der Voraussetzung, dass eine regelmäßige Überwachung von Schadstoffen vorgenommen wird (Artikel 9 Absatz 5).

Aufgrund der Änderung der Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft - Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG) durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) wird die Übermittlung von Geodaten zu Auf- oder Einbringungsflächen von Klärschlamm an die EU-Kommission gefordert. Die zukünftige Erhebung dieser Geodaten im Rahmen der Klärschlammstatistik schafft die erforderliche Datengrundlage für die Erfüllung dieser Lieferverpflichtung.

Statistiken der klimawirksamen Stoffe

Die EU F-Gas Verordnung regelt u.a. das Verbot des Einsatzes bestimmter stark klimawirksamer Stoffe in Stufen bis 2028. Für die zukünftig verbotenen Stoffe werden Ersatzstoffe entwickelt, die in die Berichterstattung aufgenommen werden müssen. Deren chemische Zusammensetzung kann von derjenigen bisher eingesetzter Stoffe abweichen, so dass eine Anpassung der Vorgaben über die statistische Erfassung von klimawirksamen Stoffen geboten ist. Die Änderungen in § 10 UStatG verfolgt das Ziel, den Umfang der chemischen Zusammensetzung der Stoffe, deren Herstellung, Im- und Export und deren Verwendung zu melden ist, um Halogenderivate zu erweitern. Damit können dann auch Stoffe, in denen diese Elemente vorkommen, in die statistische Meldung einbezogen werden. Diese Informationen dienen der Vermeidung von Umweltschäden und können für die internationale Treibhausgasberichterstattung im Zuge des Nationalen Inventarberichts verwendet werden.

Umweltökonomische Statistiken

Den Auswirkungen der europäischen wie der nationalen Umwelt- und Energiepolitik auf die Unternehmen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die politischen Ziele, z. B. einer CO₂-freien Wirtschaft bis zum Jahr 2050, sind nur möglich, wenn Unternehmen entsprechende Umweltmaßnahmen ergreifen. Dabei ist es wichtig, die finanziellen Anstrengungen solcher Maßnahmen als auch die positiven Anreize in Form umweltspezifischer Produktion und Beschäftigung aufzuzeigen.

Die Politik benötigt zur effizienten Maßnahmensteuerung für den Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft eine umfassende und valide Datenbasis. Mithilfe der umweltökonomischen Statistiken wird gemessen, wie Unternehmen der ökologischen Verantwortung nachkommen, den Zustand der Umwelt zu verbessern und Ressourcen so zu nutzen, so dass auch zukünftige Generationen ihren Bedarf decken können. Die umweltökonomischen Statistiken liefern dabei Informationen zu den verschiedenen Umweltbereichen (Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz, Schutz

und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klimaschutz) und einzelnen Umweltmaßnahmen.

Zum einen werden hierzu die von den Unternehmen getätigten Investitionen in Umwelteinrichtungen und -einrichtungen sowie die zu tragenden laufenden Aufwendungen aus dem Betrieb von Umwelteinrichtungen und der Nutzung von Umweltschutzdienstleistungen erfasst. Zum Umweltschutz zählen dabei Maßnahmen, insbesondere Technologien und Anlagen, die Emissionen vermeiden, beseitigen oder verringern sowie Maßnahmen, die Ressourcen schonen. Diese Daten sind verpflichtend zum Aufbau der europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen (Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 11)), Modul der Umweltschutz-Ausgabenrechnung (Environmental Protection Expenditure Accounts, EPEA; als Ersatz für die Verordnung (EG) Nr. 295/2008) bereitzustellen. Die statistischen Ergebnisse ermöglichen Analysen auf Unternehmensebene über Struktur und Umfang der Aufwendungen für den Umweltschutz, vor allem nach Umweltbereichen. Auch sind Aussagen über die Art der Umwelteinrichtung möglich, d. h. über Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien (die sogenannten „integrierten Technologien“) oder über Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen (die sogenannten „End-of-Pipe-Technologien“). Integrierte Umwelttechnologien sind von besonderem Interesse, da sie einen vorbeugenden Charakter haben und Emissionen vermeiden bzw. Emissionen in einen vergleichsweise sehr geringen Umfang erzeugen.

Zudem werden amtliche Daten über die Struktur der sogenannten Umweltschutzwirtschaft in Deutschland erhoben. Die steigende Nachfrage nach Umweltmaßnahmen sorgte dafür, dass sich in Europa ein Wirtschaftsbereich übergreifender Sektor entwickelte, der Umweltgüter und Umweltdienstleistungen anbietet. Neben der Digitalisierung ist der Umweltschutz eines der zentralen Themen der Zeit, weshalb diesem Sektor eine hohe Wettbewerbsfähigkeit mit großen Potenzialen in der Generierung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten zugeschrieben wird. Die Statistik der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz erfasst die in Deutschland generierten Umsätze und Exporte mit Umweltschutzgütern und -leistungen sowie die damit erzeugten Beschäftigungseffekte (die sogenannten „green jobs“). Diese Daten sind ebenfalls zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 bereitzustellen (Modul „Umweltgüter und -dienstleistungen“ (Environmental Goods and Services Sector, EGSS)).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Abfallstatistiken

Um die Lieferverpflichtungen gegenüber der EU-Kommission zu erfüllen, werden in dem vorliegendem Gesetz Merkmale zur Eigen-/Heimkompostierung ergänzt sowie eine ganze Reihe von Merkmalen verschiedener Verpackungen und Verpackungsabfälle neu angeordnet. Die massive Ausweitung der Verpackungserhebungen steht insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der AbfRRL zukünftig ein Berichterstattungssystem für diesen Bereich eingerichtet werden muss und daher die Datenlieferungen des UBA auf der Grundlage von Daten der von einem privaten Unternehmen (Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung - GVM) erstellten Studie von der EU-Kommission nicht mehr akzeptiert werden.

Schließlich wird eine Gesetzeslücke geschlossen, so dass das UBA zukünftig für seine Berichterstattung zu Elektro- und Elektronikaltgeräten an Eurostat auf Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zurückgreifen kann, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Wasserstatistiken

Der vorgelegte Entwurf zu den Erhebungen in der Wasserwirtschaft erfasst erstmalig das Trinkwasserleitungsnetz, mit dem Gemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Wasserversorger ihren gesetzlichen Auftrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge erfüllen. Über das kapitalintensive Leitungsnetz liegen aus anderer Quelle keine flächendeckenden Informationen zu dessen Umfang und Zustand vor.

Auf der Abwasserseite erfolgt durch die Streichung von ausdifferenzierten Abwassermengen bei der Erhebung der Kanalisation eine umfangreiche Entlastung der Unternehmen in dieser Erhebung.

Die im Herbst 2020 noch im parlamentarischen Verfahren der EU befindliche Neufassung der Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98/83/EG) enthält eine jährliche Veröffentlichungspflicht der Unternehmen der Wasserversorgung (WVU) unter anderem bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit, Risikobewertung für die Versorgung sowie der Trinkwasserentgelte.

Aufgrund der Änderung der Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG) durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) wird die Übermittlung von Geodaten zu Auf- oder Einbringungsflächen von Klärschlamm an die EU-Kommission gefordert. Die zukünftige Erhebung dieser Geodaten im Rahmen der Klärschlammstatistik schafft die erforderliche Datengrundlage für die Erfüllung dieser Lieferverpflichtung.

Im Zuge einer Überführung der Erhebungen in das im Aufbau befindliche Rahmenwerk Informationstechnologie Umweltstatistiken (RITUS) des Statistikverbundes des Bundes und der Länder werden erweiterte technische Möglichkeiten genutzt, um eine Entlastung sowohl der Berichtspflichtigen (z.B. Vorbelegung mit Strukturangaben aus der letzten Erhebung in den Eingabemasken) als auch bei der Statistikproduktion (z.B. Dateneingangskontrolle, Plausibilitätsprüfung, Ergebnisdarstellung und -veröffentlichung) zu erreichen.

Umweltökonomische Statistiken

Die Politik benötigt zur effizienten Maßnahmensteuerung für den Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft eine umfassende und valide Datenbasis. Nicht zu allen Klima- und Umweltmaßnahmen, d.h. zu Gütern, Technologien und Dienstleistungen, die der Beseitigung von Umweltproblemen und der Stärkung der Ressourcenschonung dienen, liegen derzeit amtliche Daten für eine monetäre Bewertung vor, um die europäische Lieferpflicht, insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 zu erfüllen oder politische Zielbilder wie den europäischen Grünen Deal zu bedienen. Beispielsweise fehlen Daten zur Elektromobilität oder zu Maßnahmen zur Schonung endlicher Ressourcen. Zudem unterliegen die zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen einer großen Dynamik aufgrund des technologischen Fortschritts und der sich ändernden politischen Schwerpunktsetzung, die eine stete Anpassung der in der Statistik zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen erfordert. Die amtliche Statistik als größter Informationsdienstleister Deutschlands muss entsprechend zeitnah die Befragung und die ihr zugrundeliegenden Programme anpassen können, um die europäischen Lieferverpflichtungen, insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 zu erfüllen, d.h. Datenlücken zu schließen und schneller und umfassend Daten zum Monitoring der politisch und ökologisch relevanten Klima- und Umweltmaßnahmen anzubieten. Dafür bedarf es einer Änderung der §§ 11 und 12 UStatG, die eine flexible Ausgestaltung der umweltökonomischen Statistiken hinsichtlich gesetzlich zu berücksichtigender Klima- und Umweltmaßnahmen sowie neuer politischer Schwerpunkte in diesem Bereich ermöglicht. Dabei wird eine allgemein gültige Definition zu Klima- und Umweltmaßnahmen gegeben in Verbindung mit einem Verweis auf die bestehenden Umweltklassifikationen der Umweltschutzausgaben (Classification of Environmental Protection Expenditures, CEPA) und der Ressourcenmanagementaktivitäten (Classification of Ressource Ma-

nagement Activities, CReMA). Demnach kann jede Maßnahme im Rahmen der umweltökonomischen Statistiken befragt werden, die die Definition Umweltmaßnahme erfüllt und sich einem der in den Umweltklassifikationen CEPA und CReMA genannten Umweltbereiche zuordnen lässt. Es ist somit nicht mehr erforderlich, für die Abbildung weiterer Klima- und Umweltmaßnahmen zunächst das Umweltstatistikgesetz zu ändern.

Um die Lieferverpflichtungen gegenüber Eurostat zu erfüllen und eine einheitliche Unterteilung der Umweltbereiche in allen umweltökonomischen Statistiken nach §§ 11 und 12 UStatG zu gewährleisten, wird der politisch bedeutsame Umweltbereich Klimaschutz auch im Rahmen der Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStatG) nach den Unterbereichen „klimawirksame Stoffe“, „Erneuerbare Energien“ und „Energieeffizienz“ differenziert.

Die Statistik der Investitionen für den Umweltschutz (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG) wird ohne Beschränkung auf eine Obergrenze der Erhebungseinheiten durchgeführt. Die Änderung gewährleistet, dass belastbare Daten für Deutschland für den Bereich des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe für die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen (Verordnung (EU) Nr. 691/2011, EPEA-Modul als Ersatz für die Verordnung (EG) Nr. 295/2008), bereitgestellt werden können. Aufgrund umwelt- und energiepolitischer Maßnahmen der EU und Deutschlands, z. B. Umsetzung einer CO₂-freien Wirtschaft bis zum Jahr 2050, aber auch aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen der Unternehmen in den Umweltschutz zu investieren, ist zu erwarten, dass die bereits gegenwärtig bei nahe 10 000 liegende Fallzahl weiter ansteigt. Da es kein wissenschaftlich begründetes Verfahren gibt, Meldungen so zu selektieren, dass die Obergrenze eingehalten wird und für eine mögliche Alternative des Stichprobenverfahrens Schichtungskriterien fehlen, ist die Obergrenze aus methodischen Gründen aus dem Umweltstatistikgesetz herauszunehmen.

Eine weitere Änderung betrifft die Erstellung des Berichtskreises der Statistik der Güter und Leistungen für den Umweltschutz (§ 12 UStatG). Die Abschneidegrenze im Dienstleistungssektor wird an die Datengrundlage angepasst: Da für den Dienstleistungssektor nur Umsatzangaben auf Ebene der Unternehmen vorliegen, bezieht sich die Abschneidegrenze auf Betriebe von Unternehmen mit mindestens einer Million Euro Gesamtumsatz. Die Änderung gewährleistet eine eindeutige Bestimmung der Abschneidegrenze und damit eine genaue Erstellung des Berichtskreises.

Weitere Änderungen die Statistiken zu §§ 11 und 12 UStatG betreffend sind redaktioneller Art.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das UStatG folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe

Umweltökonomische Statistiken

Die flexiblere Formulierung zur Berücksichtigung neuer Umweltmaßnahmen im Rahmen der umweltökonomischen Statistiken gewährleistet eine Rechtsvereinfachung derart, dass keine Anpassung des UStatG bei neuen politischen Schwerpunkten erforderlich ist. Gleichzeitig erhalten die Nutzer, darunter politische Entscheidungsträger und die öffentliche Verwaltung, genauere und im Sinne der Flexibilität aktuellere Daten zu den sich ändernden politischen Schwerpunktthemen im Bereich Umweltschutz.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Der präventive Schutz von Grund-, Oberflächen- oder Küstengewässern vor schädlichen Einflüssen, wie zum Beispiel einer die Grundwasserneubildung übersteigenden Wasserentnahme sowie die Begrenzung von wassergefährdenden Stoffeinträgen im Hinblick auf die Null-Emissionsstrategie des European Green Deal, ist einer der zentralen Grundsätze für eine nachhaltige Wasserpolitik. Die statistische Erfassung von Angaben über Wassergewinnung und -verwendung sowie Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung liefert hierzu wesentliche Basisinformationen.

Andere Nachhaltigkeitsaspekte werden durch das Gesetz nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach einer vorläufigen Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen für die Umsetzung des EU-Rechts jährliche Mehrkosten in Höhe von 667.802 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für das Statistische Bundesamt beträgt 329.908 Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Gesamthaushalt ausgeglichen.

Die Haushaltsausgaben der Statistischen Ämter der Länder lagen aktuell noch nicht vor und werden später ergänzt

4. Erfüllungsaufwand

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Wirtschaft

Insgesamt ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um +7,1 Mill. Dieser Aufwand geht auf 1:1 Umsetzung von EU-Recht (Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62 EG), Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904), Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG)) und Hafenauffang-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/883)) zurück.

Die One-In-One-Out Regel kommt nicht zur Anwendung, da nur EU-Recht umgesetzt wird.

Die Gesetzesänderung umfasst drei Statistikbereiche (Abfallstatistiken, Wasserstatistiken und Umweltökonomische Statistiken), die nachfolgend in diese Fallengruppen aufgeteilt werden.

Fallgruppe A: Abfallstatistiken

Durch Änderungen der Abfallstatistiken ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund +7,1 Mill. Euro. Im Folgenden wird die Fallgruppe A – Abfallstatistiken für den Normadressat Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Tabelle 1 - Fallgruppe A - Abfallstatistiken; jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Vor-gabe	Para-graph	Bezeichnung der Vor-gabe	Jährliche Mehraus-gaben		Jährliche Minderaus-gaben		Änderung des jährli-chen Erfüllungsauf-wands	
			Perso-nalaus-gaben	Sach-ausga-ben	Perso-nalaus-gaben	Sachaus-gaben	Gesamtausgaben	
			in Tsd. Euro					
1	§5 Abs. 2 UStatG	Erhebung der Einsamm-lung von Transport- und Umverpackungen	-	-	61	-	-61	
2	§5a Abs. 2 UStatG	Erhebung des Inverkehr-bringens und der Entsor-gung bestimmter Erzeug-nisse - natürliche oder juris-tische Personen oder Per-sonengesellschaften	35	-	-	-	35	
3	§5a Abs. 3 UStatG	Erhebung des Inverkehr-bringens und der Entsor-gung bestimmter Erzeug-nisse - Hersteller	3.525	-	-	-	3.525	
4	§5a Abs. 4 UStatG	Erhebung des Inverkehr-bringens und der Entsor-gung bestimmter Erzeug-nisse - Vertreiber	3.525	-	-	-	3.525	
5	§5a Abs. 5 UStatG	Erhebung des Inverkehr-bringens und der Entsor-gung bestimmter Erzeug-nisse Unternehmen, die Erzeug-nisse über die Verringe-rung der Auswirkungen be-stimmter Kunststoffpro-dukte auf die Umwelt erst-mals in Verkehr bringen	53	-	-	-	53	
Gesamt			7.138	-	61	-	7.077	

Fallgruppe B: Wasserstatistiken

Die Änderungen der Wasserstatistiken verursachen keine Erfüllungsaufwandsänderung.

Fallgruppe C: Umweltökonomische Statistiken

Durch Änderungen der Umweltökonomischen Statistiken ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund +41 Tsd. Euro. Im Folgenden wird die Fallgruppe C – Umweltökonomische Statistiken für den Normadressat Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Tabelle 2 - Fallgruppe C - Umweltökonomische Statistiken; jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Vor-gabe	Para-graph	Bezeichnung der Vor-gabe	Jährliche Mehraus-gaben		Jährliche Minderaus-gaben		Änderung des jährli-chen Erfüllungsauf-wands
			Perso-nalaus-gaben	Sach-ausga-ben	Perso-nalaus-gaben	Sachaus-gaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
6	§ 11 Ab-satz 1 Nummer 1 und Ab-satz 2 UStatG	Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz	27	-	-	-	27
7	§ 11 Ab-satz 1 Nummer 2 und Ab-satz 2 UStatG	Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz	13	-	-	-	13
8	§12 Ab-satz 2 Nummer 4 und Ab-satz 1 Satz 2 UStatG	Erhebung der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz	0,5	-	-	-	0,5
Gesamt			41	-	-	-	41

E.3 Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund +723 Tsd. EUR. Davon entfallen rund +668 Tsd. Euro auf den Bund und rund +55 Tsd. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 330 Tsd. EUR. Dieser entfällt auf den Bund.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung zunächst nach den einzelnen Verwaltungsstellen aufgeteilt (Statistischen Bundesamt (a), Statistische Ämter der Länder (b), Sonstige Bundesverwaltungen (c), Sonstige Landesverwaltungen (c)) und dann für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

a) Statistisches Bundesamt

Für das Statistische Bundesamt ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 668 Tsd. Euro (siehe Tabelle 6) und es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3 Tsd. Euro (siehe Tabelle 7).

Tabelle 3 - Erfüllungsaufwand Verwaltung - Jährlicher Erfüllungsaufwand, Statistische Bundesamt

Vor-gabe	Para-graph	Bezeichnung der Vor-gabe	Jährliche Mehraus-gaben		Jährliche Minderaus-gaben		Jährlicher Erfüllungs-aufwand
			Perso-nal-aus-gaben	Sach-ausga-ben	Perso-nal-aus-gaben	Sach-aus-gaben	Gesamtausgaben
in Tsd. Euro							
1	§3 Abs. 2 Nr. 2 UStatG	Erhebung zusätzlicher Merkmale - Abfallstatistik	58	-	-	-	58
2	§ 5a UStatG i.V.m. 2 Abs. 1 Nr. 4 UStatG	Erhebung über das Inverkehrbringen und Entsorgen bestimmter Erzeugnisse	356	-	-	-	356
3	§ 5 Abs. 2 UStatG	Erhebung der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen	-	-	89	-	-89
4	§ 7 UStatG	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung (Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abwasserentsorgung, Klärschlamm, private Ver- und Entsorgung, Wasser- und Abwasserentgelte)	9	-	-	-	9
5	§ 8 UStatG	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung (Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abwasserentsorgung, Klärschlamm)	9	-	-	-	9
6	§ 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 UStatG	Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz	74	8	-	-	82
7	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 UStatG	Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz	69	8	-	-	76
8	§12 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 1 Satz 2 UStatG	Erhebung der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz	159	8	-	-	168
11	§16 UStatG	Übermittlung	-	-	-	-	-
Gesamt			733	23	89	-	668

Tabelle 4 - Erfüllungsaufwand Verwaltung - Einmaliger Erfüllungsaufwand, Statistische Bundesamt

Vor-gabe	Para-graph	Bezeichnung der Vor-gabe	Einmaliger Erfüllungsaufwand		
			Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro		
1	§3 Abs. 2 Nr. 2 UStatG	Erhebung zusätzlicher Merkmale - Abfallstatistik	27	-	27
2	§ 5a UStatG i.V.m. 2 Abs. 1 Nr. 4 UStatG	Erhebung über das Inverkehrbringen und Entsorgen bestimmter Erzeugnisse	200	-	200
4	§ 7 UStatG	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung (Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abwasserentsorgung, Klärschlamm, private Ver- und Entsorgung, Wasser- und Abwasserentgelte)	11	-	11
5	§ 8 UStatG	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung (Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abwasserentsorgung, Klärschlamm)	11	-	11
7	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 UStatG	Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz	28	31	59
8	§12 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 1 Satz 2 UStatG	Erhebung der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz	8	8	15
9	§ 14 UStatG	Auskunftspflicht	3	-	3
10	§ 15 UStatG	Anschriftenübermittlung	3	-	3
11	§ 16 UStatG	Übermittlung	-	-	-
Gesamt			291	39	330

b) Statistische Ämter der Länder

Die Aufwände der Statistischen Ämter der Länder lagen aktuell noch nicht vor und werden später ergänzt.

c) Sonstige Verwaltungen

Da die Gesetzesänderung drei Statistikbereiche umfasst (Abfallstatistiken, Wasserstatistiken und Umweltökonomische Statistiken), werden diese in Fallgruppen aufgeteilt. In nachstehender Tabelle (Tabelle 10: Änderung des Erfüllungsaufwands sonstiger Verwaltungen nach Fallgruppen) sind die Änderungen der jeweiligen Statistiken zunächst zusammengefasst. Im Anschluss werden die Fallgruppen einzeln dargestellt und beschrieben. Insgesamt ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand von sonstigen Verwaltungen um rund 55 Tsd. Euro. Davon fallen rund 55 Tsd. Euro auf Landesebene und rund 70 Euro auf Bundesebene an.

Tabelle 5 - Änderung des Erfüllungsaufwands sonstiger Verwaltung nach Fallgruppen

Fallgruppe	Bezeichnung	Jährlicher Erfüllungsaufwand			Einmaliger Erfüllungsaufwand		
		Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
		in Tsd. Euro					
A	Abfallstatistiken	+14	-	+14	-	-	-
B	Wasserstatistiken	+41	-	+41	-	-	-
C	Umweltökonomische Statistiken	-	-	-	-	-	-
Summe durch Umsetzung EU-Recht		+55	-	+55	-	-	-
davon auf Bundesebene		+0,07	-	+0,07	-	-	-
davon auf Landesebene		+55	-	+55	-	-	-

Fallgruppe A: Abfallstatistiken

Durch Änderungen der Abfallstatistiken ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund +44 Tsd. Euro. Im Folgenden wird die Fallgruppe A – Abfallstatistiken für den Normadressat Verwaltung (sonstige Verwaltungen) für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Tabelle 6 - Fallgruppe A - Abfallstatistiken; jährlicher Erfüllungsaufwand der sonstigen Verwaltung

Vor-gabe	Para-graph	Bezeichnung der Vorgabe	Hierar-chie-ebene	Jährliche Mehraus-gaben		Jährliche Minderaus-gaben		Änderung des jährli-chen Erfüllungsauf-wands
				Perso-nalaus-gaben	Sach-ausga-ben	Perso-nalaus-gaben	Sachaus-gaben	Gesamtausgaben
in Tsd. Euro								
12	§ 5a Abs. 1 UStat G	Erhebung des In-verkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse - Zentrale Stelle Verpackungsregister	Bund	0,07	-	-	-	0,07
13	§ 5a Abs. 6 UStat G	Erhebung des In-verkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse - Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die Erzeugnisse n sammeln und ent-sorgen	Land	9	-	-	-	9
14	§ 5a Abs. 7 UStat G	Erhebung des In-verkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse - Zu-ständige Unter-nehmen, Körper-schaften und öf-fentlich rechtli-chen Entsor-gungsträger, die mit der Entsor-gung passiv ge-fischter Abfälle be-auftragt worden sind		5				5
Gesamt				44	-	-	-	44
davon auf Bundesebene				0,07	-	-	-	0,07
davon auf Landesebene				44	-	-	-	44

Fallgruppe B: Wasserstatistiken

Durch Änderungen der Wasserstatistiken ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund +41 Tsd. Euro. Im Folgenden wird die Fallgruppe B – Wasserstatistiken für den Nor-madressat Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Tabelle 7: Fallgruppe B - Wasserstatistiken; jährliche Erfüllungsaufwandsänderung der sonstigen Verwaltungen

Vor-gabe	Para-graph	Bezeich-nung der Vorgabe	Hierarchie-ebene	Jährliche Mehraus-gaben		Jährliche Minderaus-gaben		Änderung des jährli-chen Erfüllungsauf-wands
				Perso-nalaus-gaben	Sach-ausga-ben	Perso-nalaus-gaben	Sachaus-gaben	Gesamtausgaben
in Tsd. Euro								
15	§ 7 Abs. 2 Nr. 7 UStatG	Erhebung der öffentli-chen Ab-wasserent-sorgung - Klär-schlamm	Land	+41	0	0	0	+41
Gesamt				+41	0	0	0	+41
davon auf Bundesebene				0	0	0	0	0
davon auf Landesebene				+41	0	0	0	+41

5. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen. Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten, da Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Gesetzentwurf betroffen sind. Die Vorschriften sind entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz geschlechtergerecht formuliert.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die regelmäßige statistische Erfassung von Angaben über Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Klärschlammbehandlung wesentlich zum Monitoring der Erfüllung des Vorsorgeprinzips wie auch für die internationale Berichterstattung benötigt wird. Darüber hinaus fördern die getroffenen Maßnahmen das Ziel, Statistikpflichten und damit Bürokratiebelastungen durch die stärkere Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten zu reduzieren. Auch die statistischen Ämter der Länder werden durch die Nutzung elektronischer Kommunikationswege dauerhaft bei der Datenaufbereitung entlastet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Erhebungen werden um die Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse (§ 5a) erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung einer neuen Erhebung unter der Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel besteht die Möglichkeit, den Erhebungsbereich abweichend von § 2 Absatz 2 UStatG zu bestimmen.

Zu Nummer 2

Die durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geänderte Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie - AbfRRL) sieht in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 (ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 66) vor, dass unter anderem Siedlungs- und Bioabfälle prinzipiell getrennt zu sammeln sind. Zudem sollen die Mengen der an der Anfallstelle getrennten und recycelten biologischen Siedlungsabfälle ab dem Berichtsjahr 2020 auf die Recyclingquote angerechnet werden. Hierfür sind verlässliche Daten einerseits zur Anzahl der Anfallstellen bzw. Haushalte, die Heimkompostierung betreiben, andererseits zu den Mengen, die jeweils bei einer solchen Anfallstelle anfallen, notwendig. Bei den nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständigen Entsorgungsträgern und Dritten, soweit diesen Verwertungs- und Beseitigungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind, liegen in der Regel Daten über Einheiten vor, die an die Biotonne angeschlossen sind. Weiterhin müssten auch Angaben über Haushalte vorliegen, die einen Gebührenerlass oder eine Befreiung von der Biotonne erhalten, weil sie ihre Bioabfälle selbst auf Eigen- oder Heimkompostierungsanlagen verwerten. Zudem ist auch in Gebieten, in denen keine Biotonne angeboten wird, bekannt, wie viele Einheiten an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen sind. Daher können diese Informationen bei den Behörden abgerufen werden. Die Mengen können im Rahmen der Abfallstatistik lediglich abgeschätzt werden, indem angenommen wird, dass die Mengen von Einheiten, die diese in einer Biotonne entsorgen, ebenso hoch sind wie die Mengen, die die Einheiten ohne Biotonne selbst kompostieren. Direkte Mengenerhebungen wären eher im Rahmen von Haushaltserhebungen in Form von Aufzeichnungen zu sehen. Bezüglich der Mengen ist zudem das UBA beauftragt, Untersuchungen durchzuführen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der bisherige § 5 Absatz 2 UStatG wird aufgehoben, da er inhaltlich in § 5a UStatG integriert wird.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Aufhebung des bisherigen § 5 Absatz 2 UStatG.

Zu Nummer 4

Die Erhebung nach § 5a UStatG wird eingeführt, um die Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission (über Eurostat) nach der durch die Richtlinie (EU) 2018/852 geänderten Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG), der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG), der Hafenauffangrichtlinie (Richtlinie (EU)2019/883) sowie nach der Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904) erfüllen zu können.

Zu Absatz 1

Die bisher in § 5 Absatz 2 geregelte Erhebung über Daten zu Art, Menge und Verbleib der bei den privaten Endverbrauchern von den Systemen und von den Branchenlösungen zurückgenommenen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen wird nun in dieser Vorschrift geregelt. Neu ist die Anordnung zu Erhebung von Daten der im Berichtsjahr erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Die Daten werden von der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes (Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)) gesammelt und gebündelt durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Datenerhebung bei der Zentralen Stelle erfolgt aufgrund der im Verpackungsgesetz bereits bestehenden Meldepflichten der Hersteller und dualen Systeme aus den §§ 10, 11, 17 und 20 VerpackG.

Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 94/62/EG legt fest, dass das Gewicht der in einem bestimmten Kalenderjahr angefallenen und recycelten Verpackungsabfälle von den Mitgliedstaaten berechnet wird.

Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/665 der Kommission vom 17. April 2019 (ABl. L 112 vom 26.4.2019, S. 26) geänderten Entscheidung 2005/270/EG, begründen die neuen Erhebungsmerkmale.

Zu Absatz 2

In dieser Vorschrift wird die Erhebung bei den Betreibern von so genannten Mehrwegpools normiert. Viele in Deutschland im Umlauf befindliche Mehrwegverpackungen werden im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet. Dabei können diese Pools sowohl von natürlichen oder juristischen Personen, als auch von Personengesellschaften betrieben werden. Die Betreiber haben in der Regel einen umfassenden Überblick über die im Rahmen ihres Pools in Verkehr gebrachten, verwendeten und ausgesonderten und entsorgten Mehrwegverpackungen. Die Erhebung erfolgt gebündelt bei den Betreibern von Mehrwegpools, um die einzelnen, oftmals kleinen und mittelständischen Hersteller, die entsprechende Mehrwegverpackungen verwenden, zu entlasten.

Der Begriff der „erstmalig an die teilnehmenden Unternehmen abgegebenen Mehrwegverpackungen“ meint solche Verpackungen, die im Rahmen des Mehrwegverpackungspools von den teilnehmenden Unternehmen erstmals verwendet und befüllt werden. Ziel dieser Erhebung ist es, die Anzahl der neu zum Pool hinzukommenden Verpackungen für den Erhebungszeitraum zu erfassen.

Hinsichtlich der Umläufe der Mehrwegverpackungen genügt eine glaubhafte Schätzung der jeweils durchlaufenen Wiederbefüllungsvorgänge, sofern dazu keine spezifischen Angaben bekannt sind.

Die Erhebung von Daten über Mehrwegverpackungen dient der Umsetzung von Art. 12 Absatz 3 a Richtlinie 94/62/EG.

Zu Absatz 3

Adressaten des Absatzes 3 sind die Hersteller von Verpackungen nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes. Bei ihnen werden Daten über erstmals in Verkehr gebrachte Verpackungen, sowie über von den Herstellern als Abfall zurückgenommene Verpackungen erhoben. Die Erhebung betrifft dabei nur Verpackungen, die nicht typischerweise als Abfall beim Endverbraucher anfallen, da die notwendigen Daten über diese Verpackungen bereits nach Absatz 1 erhoben werden. Die Erhebung wird nur bei einer Teilmenge der Adressaten durchgeführt. Unternehmen nach dem Abschnitt G in den Abteilungen 46 (Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)) und 47 (Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)) der Klassifikation der Wirtschaftszweige werden nur befragt, wenn sie mindestens eine Millionen Euro Jahresumsatz haben. Unternehmen der übrigen Wirtschaftszweige werden befragt, sofern sie mindestens 20 Beschäftigte haben. Die Festlegung von Abschneidegrenzen dient der Schonung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Vereinfachung der statistischen Erhebung. Dennoch wird ein ausreichend großer Anteil der grundsätzlich betroffenen Auskunftspflichtigen befragt, um eine aussagekräftige Statistik zu generieren.

Nummer 1 dieses Absatzes regelt die Erhebung der Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Verpackungsgesetz.

Nummer 2 regelt die Erhebung über die Art und Menge der zurückgenommenen Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Verpackungsgesetz. Beide Regelungen dienen zur Umsetzung des Artikel 8a Absatz 1c der Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG.

Sowohl Nummer 1, als auch Nummer 2 enthalten eine Ausnahme hinsichtlich Mehrwegverpackungen, da diese ebenfalls von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes umfasst sind, die Erhebung über Mehrwegverpackungen allerdings in Absatz 2, sowie in Absatz 3 Nummer 3 und 4 und Absatz 4 Nummer 2 gesondert geregelt ist. Die Ausnahme aus Absatz 3 Nummer 1 und 2 dient der Vermeidung von Doppelerhebungen.

Nummer 3 dieses Absatzes regelt die Erhebung der Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes, die Zahl der in Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen und die Anzahl von deren Umläufen, also die Frage, wie häufig eine Mehrwegverpackung im Berichtszeitraum wiederbefüllt wurde.

Nummer 4 regelt die Erhebung über die Art und Menge der als Abfall ausgesonderten Mehrwegverpackungen, sowie deren Verbleib und Entsorgung.

Eine Erhebung nach diesen Nummern erfolgt nur insoweit, als die Erhebung nicht bereits nach Absatz 2 erfolgt ist. Dies dient einerseits der Vermeidung von Doppelerhebungen und andererseits der Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen, die häufig an Mehrwegpools beteiligt sind.

Beide Vorschriften dienen der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3c der Richtlinie 94/62/EG.

Beide Vorschriften regeln die Aufgliederung der Erhebung nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, dies dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/665 der Kommission vom 17. April 2019 (ABl. L 112 vom 26.4.2019, S. 26) geänderten Entscheidung 2005/270/EG.

Nummer 5 und 6 regeln die Erhebung der Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 des Verpackungsgesetzes der Pfand-

pflicht unterliegen, sowie die Art und Menge der entsprechenden zurückgenommenen Verpackungen, deren Verbleib und Entsorgung.

Außerdem wird bei den erstmals in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffgetränkeflaschen auch der Rezyklatanteil erhoben. Dies dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/904.

Nummer 7 regelt die Erhebung der Menge der erstmals in Verkehr gebrachten sehr leichten Kunststofftragetaschen und dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1a der Richtlinie 94/62/EG. Damit sind Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von maximal 15 Mikrometern gemeint. Die leichten Kunststofftragetaschen, also solche mit einer Wandstärke von über 15 bis maximal 50 Mikrometern, müssen nicht erfasst werden, da ihr Inverkehrbringen mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes vom [XXXX] verboten wurde. Auch hier wird die Erhebung nach Ländern gegliedert. Das Erhebungsmerkmal „Menge“ ermöglicht auch eine Erhebung nach Stückzahl der in Verkehr gebrachten sehr leichten Kunststofftragetaschen.

Zu Absatz 4

In dieser Vorschrift wird die in Absatz 3 durchgeführte Erhebung bei den Herstellern nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes durch die Erhebung bei den Vertreibern nach § 3 Absatz 12 des Verpackungsgesetzes ergänzt. Die Einschränkung der Befragung auf diejenigen Daten, die nicht bereits nach Absatz 3 erhoben wurden, dient der Vermeidung von Doppelerhebungen.

Die Festlegung der Teilerhebung durch Abschneidegrenzen entspricht Absatz 3.

In Nummer 1 werden entsprechend Absatz 3 Nummer 2 die Art und Menge der zurückgenommenen Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 erfasst. Der § 15 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes verpflichtet die Vertreter der dort bezeichneten Verpackungen zur Rücknahme derselben. Dabei sind die Vertreter berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zurückgenommenen Verpackungen an ihre Vorvertreiber weiterzugeben. Um alle zurückgenommenen Verpackungen statistisch erfassen zu können, muss die Erhebung auch die Vertreter einschließen, die Verpackungen zurücknehmen und gegebenenfalls selbst einer Verwertung zuführen.

In Nummer 2 werden entsprechend Absatz 3 Nummer 4 die Art und Menge der als Abfall ausgesonderten Mehrwegverpackungen erfasst, da diese auch durch die Vertreter ausgesondert und einer Verwertung zugeführt werden können und für eine vollständige Erfassung der entstehenden Abfälle die Erhebung bei den Vertreibern notwendig ist. Auch hier ist eine Ausnahme bezüglich der in Absatz 2 bereits erhobenen Daten normiert, um eine Doppelerhebung zu vermeiden.

In Nummer 3 werden entsprechend Absatz 3 Nummer 6 die Art und Menge der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht nach § 31 des Verpackungsgesetzes unterliegen, erfasst. Auch hier geschieht die Rücknahme der Verpackungen durch die Vertreter, sodass eine Befragung der Vertreter für die Vollständigkeit der Statistik notwendig ist.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904. Adressaten der Erhebung sind Unternehmen, die die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 bezeichneten Einwegkunststoffherzeugnisse erstmals in Verkehr bringen. Es werden die Art und Menge dieser erstmals in Verkehr gebrachten Erzeugnisse erhoben. Der Begriff „Art“ umfasst dabei auch die besondere Beschaffenheit bestimmter Produkte (z. B. Einweg oder Mehrweg, Kunststoffbestandteile, Rezyklateinsatz und Recyclingfähig-

keit). Der gleitende Verweis in die Richtlinie (EU) 2019/904 dient dazu, auch bei einer Erweiterung der dort geregelten Berichtspflichten eine umfassende Erhebung durchführen zu können. Um eine Doppelerhebung zu vermeiden, wird auf Grundlage des Absatzes 5 nur dann eine Erhebung durchgeführt, wenn die Erhebung nicht schon aufgrund der Absätze 1 bis 4 dieser Vorschrift durchgeführt wurde.

Zu Absatz 6

Diese Vorschrift dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2019/904 und regelt die Erhebung über die Art, Menge, den Verbleib und die Entsorgung der Abfälle, die aus den dort bezeichneten Einwegkunststofferzeugnissen entstehen. Die Vorschrift erfasst die Erhebung aller Daten, die für die Berichterstattung entsorgter Einwegkunststoffprodukte gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2019/904 erforderlich sind. Der Begriff „Entsorgung“ umfasst dabei auch die Art des Anfalls (z. B. in öffentlichen Sammelsystemen) und die Art der Sammlung (z. B. getrennt oder gemischt). Auch hier wird eine Doppelerhebung durch Verweise auf die Absätze 1 bis 4 vermieden. Aufgrund der verschiedenen Erzeugnisse, die von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2019/904 erfasst werden, erstreckt sich der Adressatenkreis der Vorschrift auf Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die mit der Sammlung und Entsorgung der Abfälle, die aus diesen Erzeugnissen entstehen, befasst sind.

In einigen Bundesländern gibt es übergeordnete Behörden, die die Sammlung und Entsorgung bestimmter Abfälle betreuen. Bei diesen Behörden liegen in der Regel die Daten vor, die in Absatz 6 erhoben werden, sodass die Erhebung alternativ auch bei solchen Behörden durchgeführt werden kann.

Zu Absatz 7

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/883, der eine Datenerhebung über das Volumen und die Menge der passiv gefischten Abfälle vorsieht. Da derzeit die Sammlung und Entsorgung der passiv gefischten Abfälle über freiwillige Initiativen erfolgt und eine Etablierung dieser Sammelsysteme in den Häfen in der Entwicklung steht, wurde der Adressatenkreis möglichst weit gefasst. Die Datenerhebung kann u. a. bei allen natürlichen und juristischen Personen, wie die Hafenanlagenbetreiber und privaten Entsorgungsunternehmen sowie auch bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den zuständigen Behörden erfolgen. Auf diese Weise kann den Statistischen Landesämtern aufgrund ihrer besseren Kenntnisse der Verhältnisse vor Ort ein möglichst weiter Ermessensspielraum eingeräumt werden, auf welche dieser Stellen sie zugreifen dürfen, um die Daten abzufragen.

Zu Nummer 5

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung des § 5a UStatG.

Zu Nummer 6

Zu § 7 (Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung)

Zu Absatz 1

Die nach Absatz 1 erhobenen Daten zur Wassergewinnung und Wasserabgabe an private Haushalte und andere Wirtschaftssektoren sowie zu den versorgten Einwohnern sind notwendig, um die Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung beurteilen und eventuellen Handlungsbedarf abschätzen zu können. Auch ermöglichen sie in Zusammenhang mit den nach § 8 UStatG erhobenen Wassermengen einen Abgleich mit der Inanspruchnahme der insgesamt zur Verfügung stehenden natürlichen Wasserressourcen.

Die Daten zur Wasserwirtschaft, die auf Gemeindeebene erfragt werden (Abgabe von Wasser nach Gemeinden, im Abwasserbereich die Namen der an eine Kläranlage angeschlossenen Gemeinden sowie die Kanalisation und Anlagen zur Regen- und Mischwasserbehandlung nach Gemeinden), liegen den Berichtspflichtigen vor. Daten auf Gemeindeebene sind notwendig, um die bestehenden zum Teil beträchtlichen regionalen Unterschiede zu dokumentieren.

Zu Nummer 1

Die Wasserarten definieren sich im Sinne des UStatG grundsätzlich von der Wassergewinnungsseite her. Dabei wird nur das Wasser, das in der öffentlichen und industriellen Wasserversorgung gewonnen wird, d. h. Grund- und Oberflächenwasser und deren Unterarten (DIN 4046 Nummer 1.3), berücksichtigt. Die spätere Verwendung als Trink- oder Brauchwasser spielt für die Definition der Wasserarten bei der Wassergewinnung keine Rolle. Zur Versorgung der privaten Haushalte und der anderen Wirtschaftssektoren ist es wichtig, dass Wasser in ausreichender Quantität und Qualität zur Verfügung steht. Menge und Zusammensetzung des gewonnenen Wassers (Grundwasser, Quellwasser, Uferfiltrat, See- und Talsperrenwasser, Flusswasser, an Nord- und Ostsee vereinzelt Meer- und Brackwasser) sind regional sehr unterschiedlich.

Die Aufgliederung nach dem Standort der Anlage ist notwendig, um die Wassergewinnung regional nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten exakt zuzuordnen und damit Aussagen über die Wasserförderung in dem jeweiligen Flussgebiet zu ermöglichen. Eine Zuordnung nur nach dem Sitz des Unternehmens führt zu irreführenden Ergebnissen, da die Unternehmen oft überregional tätig sind bzw. Unternehmenskonzentrationen die Ergebnisse zunehmend verzerren würden. Die Zusammenstellung der anlagenbezogenen Daten für die Lieferung an die amtliche Statistik bedeutet für die Unternehmen keinen Mehraufwand, da die Daten in der für die Statistik erforderlichen Form bereits vorliegen und zur Lieferung nicht mehr aggregiert werden müssen. Die Erhebung des Standortes erfolgt über Geokoordinaten, die eine präzise regionale Zuordnung zu Flussgebietseinheiten nach der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 vom 22.12.2000 - Wasserrahmenrichtlinie – (WRRL)) ermöglichen. Die Zuordnung erfolgt im Erhebungsverfahren automatisch über so genannte Leitbänder. Damit können aufwändige Zusatzarbeiten vermieden werden. Die Wasserentnahmeseite und die Abwasserseite werden zunehmend nach Flussgebieten analysiert und Informationen darüber veröffentlicht. Daten über die öffentliche Wassergewinnung und Abwassereinleitung auf Flussgebietsebene spielen beispielsweise eine wichtige Rolle bei der Erstellung der wirtschaftlichen Analysen nach Artikel 9 der WRRL. Vor einer Veröffentlichung der Daten werden die Geokoordinaten in geographische Gitterzellen nach § 10 BStatG umgerechnet.

Zu Nummer 2

Die Abgabe und der Bezug von Wasser werden nach Liefer- und Abnehmergruppen aufgeteilt, um die Lieferbeziehungen der Wasserversorger untereinander zu erfassen und darstellen zu können. Diese Untergliederung wird auch benötigt, um einen Abgleich der bezogenen und abgegebenen Wassermengen zu ermöglichen. Nur so kann ein komplettes Bild über die gesamte öffentliche Wasserwirtschaft erstellt werden, einschließlich der Verwendung und des Verbleibs des gewonnenen Wassers.

Die Erhebung der Wassermengen von Fremdbezug und Abgabe erfolgt nach Liefer- und Abnehmergruppen.

Zu Nummer 3

Die Abgabe zum Letztgebrauch weist die Wassermenge aus, die von einem WVU an alle Endnutzer abgegeben wird. Mit der differenzierten Angabe der Wassermenge nach Gemeinden und für die Untergruppe Haushalte und Kleingewerbe wird in Verbindung mit der

Zahl der versorgten Einwohner die Berechnung des Wassergebrauchs pro Einwohner möglich. Dieser Wassergebrauch ist in Deutschland regional sehr unterschiedlich.

Die Streichung der bisher vorgenommenen regionalen Zuordnung der Erhebungsmerkmale nach Wassereinzugsgebieten (WEG) folgt daraus, dass das WEG seit der WRRL aus dem Jahr 2000 von der Flussgebietseinheit als hydrogeographischer Bezugseinheit abgelöst worden ist. Eine gesetzliche Anordnung der Erhebung von Merkmalen nach WEG ist insofern auch nicht notwendig, als entsprechende Informationen für die regionale Zuordnung in anderen Zusammenhängen ermittelt werden (Amtlicher Gemeindeschlüssel/AGS, Geokoordinaten), wodurch weitestgehend beliebige regionale Auswertungsmöglichkeiten (bei Bedarf und Nachfrage) bestehen.

Mit der Änderung des UStatG 2005 wurde als neuer Stichtag bei den Bevölkerungsdaten aus erhebungstechnischen Gründen statt des 31. Dezember der 30. Juni des Berichtsjahres eingeführt. Dies erwies sich in der Umsetzung in der Erhebungsdurchführung allerdings insofern als erschwerend, als sich die Gebietsangaben in den Erhebungen auf den 31. Dezember beziehen. Aus diesem Grund sollen die Bevölkerungsdaten wieder zum Stichtag 31. Dezember angegeben werden. Da allerdings bundesweite amtliche Bevölkerungsdaten mit Stichtag 31. Dezember erfahrungsgemäß erst mit einer Verzögerung von einigen Monaten bereinigt veröffentlicht vorliegen, stehen diese Daten für das Berichtsjahr erst zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt der Erhebung zur Verfügung, was die abschließende Bearbeitung verzögert. Mit der Änderung des Stichtages für Bevölkerungsdaten auf den 31. Dezember des Jahres vor dem Berichtsjahr wird für die Erhebungen sichergestellt, dass entsprechende Daten zeitgerecht vorliegen. Die Wahl dieses früheren Stichtages wirkt sich nur unmerklich auf die festgestellte Bevölkerungszahl und die daran anschließenden Berechnungen zu Anschluss- bzw. Versorgungsquoten wie auch Pro-Kopf-Berechnungen aus, da sich die Bevölkerung eines Versorgungsgebietes innerhalb eines Jahres nur geringfügig ändert. In Ausnahmefällen wie zum Beispiel einer erhöhten Zuwanderung müssen gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 4

In der Bilanz eines WVU werden Wasserverluste ausgewiesen, die die Differenz zwischen der in das Leitungsnetz abgegebenen Wassermenge und der mit den Kunden abgerechneten Wassermenge abbilden. Diese Wassermengen werden im Rahmen der WRRL (Anhang II 1.5 „Ermittlung der Belastungen“) als Wasserverluste in Versorgungssystemen an die EU berichtet. Wasserverluste werden sowohl als Belastung der Umwelt interpretiert (höhere Entnahme zur Bedarfsdeckung notwendig) als auch als Risiko bei der Sicherung der Wasserversorgung. Im Zuge einer zunehmenden internationalen Vereinheitlichung wird der bisher ermittelte „reale Wasserverlust“ als Maß für die Differenz zwischen der ins Leitungsnetz abgegebenen und der mit den Kunden abgerechneten Wassermenge zukünftig um drei Kenngrößen erweitert, die bei den WVU bereits eingeführt sind und bei der Meldung automatisch berechnet werden können. Der „unvermeidbare reale Wasserverlust“ enthält unter anderem Wasserverluste durch einzelne, örtlich und zeitlich begrenzte Schadensfälle mit Wasseraustritt. Der Quotient aus dem „realen Wasserverlust“ und dem „unvermeidbaren realen Wasserverlust“ wird als „Infrastructure Leakage Index“ (ILI) berechnet. Der ILI ist ein Maß dafür, um welche Größenordnung der reale Wasserverlust den unvermeidbaren Wasserverlust übersteigt. Je größer der ILI, umso wichtiger sind Maßnahmen zur Eindämmung der Wasserverluste. Grundlage für die Ermittlung der Kenngrößen ist das technische Regelwerk W 392 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW). Hinzu kommt als Kenngröße der „spezifische reale Wasserverlust“, der den „realen Wasserverlust“ in Beziehung zur Länge des Trinkwasserleitungsnetzes setzt.

Zu Nummer 5

Die im Zuge des Klimawandels erwartete Zunahme der Anzahl an trockenen und heißen Perioden wird sich in der Wasserversorgung als erhöhter Bedarf auswirken. Mit zunehmender Länge der Trockenperiode wird der Bedarf unter anderem für die Bewässerung steigen, da das im Boden gespeicherte Wasser nicht mehr für die Überbrückung der Zeit ohne Niederschläge ausreicht. Hier ist von einem steigenden Spitzenbedarf der Wasserabgabe auszugehen. Der Tagesspitzenfaktor wird berechnet als Verhältnis der Wasserabgabe am Tag der höchsten Wasserabgabe eines Jahres zur durchschnittlichen täglichen Wasserabgabe eines Jahres. Für die WVU ist der Tagesspitzenfaktor eine wichtige Planungsgröße für die Steuerung der Wassergewinnung und der Bedarfsreserve. Mit einer flächendeckenden Erfassung werden Politik und Wissenschaft und auch der interessierten Öffentlichkeit Grundlageninformationen für die Auswirkungen des Klimawandels an die Hand gegeben.

Zu Nummer 6

Das Trinkwasserleitungsnetz ist ein zentraler Teil des Versorgungssystems der Bevölkerung mit Trinkwasser. Das Leitungsnetz ist essentiell für die Sicherung der Daseinsvorsorge im Bereich Trinkwasser, die gesetzlich den Gemeinden zufällt. Grundlegende Informationen zu Umfang und Zustand dieser Wasserinfrastruktur, die einen beträchtlichen Teil des Anlagevermögens der Kommunen darstellt, liegen in dieser Form bisher nicht systematisch und flächendeckend vor. Diese Daten bieten jedoch wichtige Informationen über den Erneuerungs- und Reparaturbedarf. Aus umweltpolitischer wie auch wirtschaftspolitischer Sicht erscheint der Start einer diesbezüglichen Bestandsaufnahme und eines regelmäßigen Monitorings dringend erforderlich. Zukünftig werden daher die Länge der Transportleitungen (Gewinnungsanlagen bis zum WVU) und des Verteilnetzes (WVU bis zum Abzweig der Hausanschlussleitungen der Endnutzer) sowie die Anzahl der Hausanschlussleitungen erfasst. Diese Angaben sind darüber hinaus für die Berechnung der Kenngrößen bei den Wasserverlusten und Versorgungsunterbrechungen erforderlich (siehe oben). Zusätzlich gibt die zukünftig erhobene Anzahl der Schadensfälle nach dem Regelwerk W 402 des DVGW Auskunft über die „lokale, unzulässige Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer Wasserverteilungsanlage“, die in der Regel mit Wasseraustritten verbunden ist und aus Sicht der Wasserwirtschaft eine planungsrelevante Größe darstellt.

Es gibt keine flächendeckende Information über die Trinkwasserspeicher, die bei den WVU zur Zwischenspeicherung des gewonnenen Wassers im Einsatz sind. Zukünftig wird zur Abschätzung der Versorgungssicherheit das Gesamtvolumen aller Trinkwasserspeicher eines WVU erhoben. In Kombination mit dem durchschnittlichen Wasserbedarf im Versorgungsgebiet dient das Gesamtvolumen als Maß für die Länge des Zeitraums, in dem die Wasserversorgung bei einem Ausfall der Wassergewinnungsanlagen aufrechterhalten werden kann.

Die WVU werden bei Angaben zum Trinkwasserleitungsnetz und den Trinkwasserspeichern dahingehend entlastet, dass ab der zweiten Erhebung ihre Angaben vom Vorjahr eingebündelt werden, so dass mit nur geringem Aufwand - wo nötig - Korrekturen durch die WVU vorgenommen werden müssen.

Zu Nummer 7

Neu in die Erhebung aufgenommen wird die Frage nach Versorgungsunterbrechungen mit Auswirkung auf die Hausanschlüsse (Hausanschlussleitungen). Als Kenngröße wird die jährliche, durchschnittliche, kumulative Dauer der Versorgungsunterbrechungen in Minuten pro Anzahl Hausanschlussleitungen berechnet. Grundlage ist das technische Regelwerk W 399 (in neuer Fassung) des DVGW. Mit der Erhebung von Versorgungsunterbrechungen bei der Wasserversorgung wird eine Kenngröße zur Sicherung der Daseinsvorsorge erhoben, die vergleichbar bereits in den Energiestatistiken eingeführt ist.

Zu Absatz 2

Entsprechend zur Situation der Trinkwasserversorgung ist es für die öffentliche Abwasserbeseitigung wichtig, Daten über Art, Menge und Verbleib des Abwassers, die Ausbaugröße der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und Zahl der angeschlossenen Einwohner und deren Schmutzwasseranfall zu erheben, um ein jeweils aktuelles Bild über die Situation der Abwasserbeseitigung erstellen zu können. Auch hier ist es wegen der auftretenden regionalen Unterschiede und dem Bedarf an Daten zum Beispiel für die Berichterstattung zur WRRL von Bedeutung, einige wesentliche Eckdaten auf Gemeindeebene zu erheben, wenn eine rechnerische Ermittlung nicht möglich oder sinnvoll ist. Der Ort der Einleitstellen gibt maßgebliche Hinweise für die Belastung der örtlichen Gewässer bzw. der Flussgebiete und Teileinzugsgebiete durch die Abwässer aus Abwasserbehandlungsanlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Zudem kann nur auf regionaler Ebene ein umfassendes Bild sowohl der Wasserentnahme als auch des zurückfließenden Abwassers gezeichnet werden.

Nach der Klärschlammrichtlinie der EU (Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft - 86/278/EWG - (ABI. L 181 vom 4.7.1986, S. 6)) sind jährliche Angaben zu diesem Bereich abzugeben. Daten zur bodenbezogenen Verwertung müssen ab dem Jahr 2022 der Öffentlichkeit leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden.

In die Erfassung der öffentlichen Abwasserbeseitigung gehen alle Anlagen für die öffentliche Abwasserbehandlung ab einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten ein. Ein Einwohnerwert ergibt sich als Summe der an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Einwohner und dem Einwohnergleichwert. Dabei ist der Einwohnergleichwert eine Messzahl, welche die Verschmutzung in gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser mit derjenigen von häuslichem Schmutzwasser vergleicht. Es gilt also: Einwohnerwert = Anzahl der angeschlossenen Einwohner plus Einwohnergleichwert.

Es wird eine Entlastung der Unternehmen vorgenommen, in dem eine fachlich sinnvolle Verschiebung von Befragungsteilen von den Kanalisationsbetreibern hin zu den Gemeinden stattfindet. Dabei handelt es sich um Fragen zur Zahl der Einwohner, die nicht an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen in Deutschland angeschlossen sind (zum Beispiel ausländische oder nichtöffentliche inländische Abwasserbehandlungsanlagen, Kleinkläranlagen). Die Abfrage aller Einwohnerzahlen mit/ohne Anschluss direkt bei den Gemeinden bietet Vorteile bei der Bilanzierung der Einwohnerzahlen (vgl. Absatz 3). Die bisherige Frage nach der auf die einzelnen Gemeinden bezogenen Schmutzwassermengen entfällt und führt zu einer weiteren Entlastung der Kanalisationsbetreiber. Diese Mengen werden zukünftig rechnerisch ermittelt. Durch dieses Vorgehen entfällt etwa die Hälfte des Befragungsumfangs für die Kanalisationsbetreiber, ohne dass mit relevanten Qualitätseinbußen bei den Informationen zu rechnen ist.

Zu Nummer 1

Die Erhebung zur öffentlichen Abwasserentsorgung erfasst das Kanalnetz und die Anlagen zur Regen- und Mischwasserbehandlung im Verlauf der Kanalisation. Da bei dieser Infrastruktur nur mit langsamen Veränderungen der Situation zu rechnen ist, kann über Vorbelegungen in den Erhebungsinstrumenten den Berichtspflichtigen der letzte berichtete Stand mitgeteilt werden, womit sich der Aufwand der Meldung minimiert, da hier nur bei Bedarf Änderungen vorgenommen werden müssen.

Die Erhebung zu den Anlagen der Regen- und Mischwasserbehandlung im Verlauf der Kanalisation wird aufgrund der im Zuge des Klimawandels erwarteten weiteren Zunahme der Häufigkeit von Starkregenereignissen zunehmend Aufmerksamkeit erfahren. Bei sehr großen Regenereignissen können die Wassermengen die Aufnahmekapazität der Anlagen zur

Regen- und Mischwasserbehandlung übersteigen, so dass diese die Wassermengen im Verlauf der Kanalisation nicht mehr auffangen und dosiert weitergeben können.

Zu Nummer 2

Für jede kommunale Abwasserbehandlungsanlage mit mehr als 50 Einwohnerwerten wird die anfallende Abwassermenge getrennt nach Schmutzwasser, Fremdwasser und Niederschlagswasser angegeben. Für die Differenzierung dieser Abwasserarten gibt es Berechnungsvorschriften für die Betreiber der Kläranlagen. In Regionen mit überwiegender Trennkanalisation fällt weniger Abwasser für die Kläranlagen an, da getrennt abgeleitetes Niederschlagswasser nicht in der Kläranlage behandelt werden muss. Über die Geokoordinaten der Einleitstelle des gereinigten Abwassers wird nach Vorgaben der WRRL unabhängig vom Sitz des Abwasserunternehmens genau dokumentiert, in welche Flussgebietseinheit das gereinigte Abwasser eingeleitet wird.

Zu Nummer 3

Über die Art der Abwasserbehandlung (überwiegend biologische Behandlung mit verschiedenen Ausbaustufen zur Elimination von Schadstoffen) lassen in Kombination mit der Anlagengröße Rückschlüsse auf die regional unterschiedliche Gewässerbelastung ziehen und daraus weitere Anforderungen an die Abwasserbehandlung stellen.

Zu Nummer 4

Der Stichtag für die Zahl der an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner verschiebt sich vom 30. Juni des Berichtsjahres auf den 31. Dezember des Jahres vor dem Berichtsjahr (zur Begründung vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 3 zur Wasserversorgung). Dabei wird die Einwohnerzahl nicht mehr nach Gemeinden differenziert angegeben, sondern nur noch als Anzahl der über die Kanalisation an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Einwohner insgesamt. Die Angabe des Namens der an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Gemeinden erfolgt weiterhin.

Die gemeindebezogenen Angaben zu angeschlossenen Einwohnern und deren Abwassermenge werden in Zukunft nicht mehr in der Erhebung erfragt. Sie werden vielmehr berechnet aus der Zahl der „Bevölkerung insgesamt“ abzüglich der „nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossene Einwohner“ abzüglich der „an industrielle/ausländische Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossene Einwohner“. Diese Angaben stammen aus der Erhebung zur Wassereigenversorgung und Abwassereigenentsorgung nach § 7 Absatz 3 UStatG.

Zu Nummer 5

Die nach dieser Vorschrift erhobenen Nähr- und Schadstoffe im Ablauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen sind wichtige Parameter zur Einschätzung der Belastung der Gewässer durch die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen. Die Konzentrationen von Nähr- und Schadstoffen einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage wurden bisher unter Bezug auf die Vorgaben des Abwasserabgabengesetzes erhoben. Als gesetzliche Grundlage wird zukünftig der Anhang 1 der Abwasserverordnung gewählt. Die dort gelisteten Parameter bilden den Messstandard in den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, so dass diese Umstellung nur das Nachvollziehen der gängigen Praxis bedeutet. Die Streichung der Schwermetalle aus der Erhebung führt zur Entlastung der Unternehmen. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes sind die Einträge von Schwermetallen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen inzwischen auf einem sehr niedrigen Niveau angelangt, so dass eine Erfassung in der Bundesstatistik nicht mehr notwendig erscheint.

Die erhobenen Daten liefern auch Informationen zu den Maßnahmen im European Green Deal der Europäischen Kommission vom 12.12.2019. In Ziel VII (Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt) wird unter Punkt b ein Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden gefordert.

Das Management des Misch- und Regenwassers spielt bei der Regelung des Abwasserflusses in der Kanalisation eine wichtige Rolle, um eine Überlastung und Schädigung der Infrastruktur der Kanalisation und insbesondere der Abwasserbehandlungsanlagen zu vermeiden. Bei Starkregenereignissen fließen große Abwassermengen durch die Mischwasserkanalisation in Richtung Abwasserbehandlungsanlagen. Die letzte Barriere bilden Anlagen zur Regen- und Mischwasserbehandlung auf dem Gelände der Abwasserbehandlungsanlagen oder in unmittelbarer Anbindung daran. Im Zuge des Klimawandels wird mit einer Zunahme der Häufigkeit von Starkregenereignissen und daher mit dem häufigeren sogenannten Anspringen der Regenwasserentlastung gerechnet. Für die Planung zur Anpassung an den Klimawandel ist die Kenntnis von Anzahl und Volumina der Anlagen zur Regen- und Mischwasserbehandlung und die Entwicklung bei der Art der Anlagen und ihren Volumina erforderlich.

Zu Nummer 6

Die Ausbaugröße der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen (gemessen in Einwohnerwerten, zur Definition siehe oben) liefert wichtige Informationen über die Struktur der öffentlichen Abwasserbehandlung in Deutschland.

Zu Nummer 7

Zur Harmonisierung mit den EU-Berichtspflichten nach der Richtlinie 86/278/EWG wurde bereits eine jährliche Erhebung eingeführt. Hierbei werden Mengenangaben für erzeugten, bezogenen und abgegebenen Klärschlamm, dessen Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib erhoben.

Die Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen führen nach der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (Klärschlammverordnung – AbfKlärV) ein Register, das u.a. Informationen zu den Auf- und Einbringungsflächen von Klärschlamm enthält (§ 34 AbfKlärV). Mit der zukünftigen Erhebung nach § 7 Absatz 3 UStatG werden zusätzlich die Geodaten der Flächen erhoben, auf oder in die der Klärschlamm auf- oder eingebracht wurde. Damit werden die Anforderungen nach Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) umgesetzt. Zukünftige Nachweispflichten des Klärschlammherstellers zur thermischen Entsorgung des Klärschlammes wie auch insbesondere der Phosphor-Rückgewinnung werden durch weitere Änderungen der AbfKlärV geregelt (vgl. Artikel 4 bis 6 und Artikel 8 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)) und werden dann Grundlage der Erhebung zum Verbleib des Klärschlammes sowie zur Phosphor-Rückgewinnung.

Auch im Rahmen der Abfallerhebungen werden der Entsorgung zugeführte Teilmengen des Klärschlammes erfasst. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Erhebung bei den Betrei-

bern von Abfallbeseitigungsanlagen (Entsorgerseite), während die Erhebung nach § 7 Absatz 2 Nummer 7 UStatG sich an die Entstehungsseite wendet. Insofern entsteht keine Doppelerhebung und eine daraus resultierende erhöhte Belastung der Unternehmen.

Zu Absatz 3

Neben den Anschlussdaten der an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossenen Einwohner sind auch Daten zur Zahl der nicht an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung angeschlossenen Einwohner zu erheben, um das Gesamtbild zur Situation der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Bevölkerung zu komplettieren. Über die Art der Abwasserbehandlung sowie den Verbleib des Abwassers der nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Einwohner sind die Gemeinden bzw. beauftragte Dritte auskunftspflichtig. Die Kenntnis der Anschluss-situation ist für die internationale Berichterstattung erforderlich (SDG, Eurostat, OECD, Nachhaltigkeitsindikatoren). Zukünftig werden Befragungsteile zur Anschlusssituation von den Kanalisationsbetreibern zu den Gemeinden verschoben (vgl. Erläuterung zu Absatz 2). Es handelt sich um die Einwohnerzahl mit Anschluss an ausländische oder nichtöffentliche inländische Abwasserbehandlungsanlagen. Die Erfragung dieser beiden Werte direkt bei den Gemeinden verbessert sowohl für die Gemeinden als auch für die statistische Auswertung die Bilanzierungsmöglichkeit der Einwohner mit bzw. ohne Anschluss und sorgt somit für eine Qualitätssicherung. Der geringen zusätzlichen Belastung der Gemeinden steht eine erhebliche Entlastung der Kanalisationsbetreiber gegenüber, die durch den Wegfall ganzer Befragungsteile und die zukünftige rechnerische Ermittlung von Schmutzwassermengen auf Gemeindeebene begründet ist.

Der Stichtag für die Einwohnerzahl wird wie in den anderen Erhebungen auf den 31. Dezember des Jahres vor dem Berichtsjahr gelegt (vgl. Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3).

Zu Absatz 4

Für die Berechnung von Länderergebnissen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden weiterhin die Erhebungsmerkmale in allen Erhebungen des § 7 UStatG für jedes Bundesland getrennt erfasst. Diese Regelung ist notwendig, um Leistungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Überschreitung von Ländergrenzen länderscharf abgrenzen zu können. Über den Datenaustausch zwischen den Statistischen Landesämtern werden wie bisher länderübergreifende Aktivitäten der Unternehmen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung übermittelt.

Zu § 8 (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung)

Neben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung spielt die Nutzung natürlicher Wasserquellen und die Zurückleitung von Abwasser in die Natur durch die Betriebe in verschiedenen wirtschaftlichen Nutzungsbereichen (insbesondere Industrie, Energiegewinnung, Landwirtschaft und Dienstleister) eine wesentliche Rolle bei der Gewässerschutzpolitik. Deshalb sind auch Erhebungen der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dringend geboten. Auch hier sind Informationen über die Wasserförderung und die Wasserverwendung wie auch die Abwasserbehandlung und den Verbleib des Wassers und Abwassers unabdingbar für die Bilanzierung der Wasserentnahme aus natürlichen Ressourcen und die entsprechende Rückleitung in Form von Abwasser (behandelt oder unbehandelt). Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Konzentrationen von Nähr- und Schadstoffen im eingeleiteten, gereinigten Abwasser.

Die Eingrenzung des Berichtskreises auf bestimmte Wirtschaftszweige wurde mit dem Inkrafttreten des UStatG von 2005 aufgehoben. Neben den umweltpolitisch wichtigen Aspekten Wassergewinnung und Abwassereinleitung wird auch die vollständige wirtschaftszweigspezifische Wassernutzung erfasst. Dadurch wird gewährleistet, dass die Mengen

größerer Wassergewinner und Abwassereinleiter (nach vorgegebenen Abschneidegrenzen) aller Wirtschaftszweige in die Erhebung einbezogen werden, so dass Auswirkungen aller Wirtschaftszweige auf den mengenmäßigen und qualitativen Zustand der Gewässer erfasst werden. Gleichzeitig wird durch das Setzen von Mindestmengen erreicht, dass kleine Wassergewinner und Abwassereinleiter nicht in die Erhebung einbezogen werden. Bei der Erhebung zur nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserentsorgung werden nicht nur Betriebe erfasst, die selbst Wasser gewinnen oder selbst Abwasser in ein Gewässer einleiten, sondern auch Betriebe, die Wasser von anderen Betrieben beziehen und solche, die das Abwasser über die Kanalisation in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage einleiten.

Nach Inkrafttreten des UStatG im Jahre 2005 wurden die Mindestmengen durch die Verordnung zur Entlastung der nichtöffentlichen Betriebe, die Wasser gewinnen sowie Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten, von Berichtspflichten nach dem Umweltstatistikgesetz und zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung (BGBl. I S. 3231) im Jahre 2013 angehoben. Damit werden solche Betriebe von der Auskunftspflicht entlastet, die mit geringen Wasser- bzw. Abwassermengen nur in geringfügigem Maß zur Gesamtbilanz der Wasserwirtschaft beitragen. Die Mindestmenge bei der eigenen Wassergewinnung wurde auf 2 000 Kubikmeter pro Jahr gesetzt, die Mindestmenge für eingeleitetes Abwasser ebenfalls auf 2 000 Kubikmeter pro Jahr. Die Mindestmenge für den Wasserbezug eines Betriebes von einem anderen Betrieb oder von der öffentlichen Wasserversorgung war bereits seit 2005 auf 10 000 Kubikmeter pro Jahr gesetzt worden.

Zu Satz 1 Nummer 1 und 2

Die Merkmale werden jeweils für die Wassergewinnung sowie für die Abwasserbehandlung bei nichtöffentlichen Betrieben erhoben. Die ausschließlichen Fremdbezieher werden in die Erhebung mit einbezogen, um auch die Verwendungsseite des Wassers umfassend darstellen zu können. Diese Angaben liefern Informationen über größere Wassernutzung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen, die bei einer eventuell (regional) wachsenden Nutzungskonkurrenz von Wasserressourcen für verschiedene Einsatzzwecke Entscheidungshilfen für die evidenzbasierte Umsetzung einer möglichen Priorisierung beim Wasserressourcen-Management bereitstellen können.

Durch die Einschränkung auf einen Wasserbezug (Fremdbezug) von mindestens 10 000 Kubikmetern wird verhindert, dass auch kleine Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen befragt werden.

Bei der Verwendung von Wasser wird nach Einfach-, Kreislauf- und Mehrfachnutzung unterschieden, da dies wichtige Aussagen über die Effizienz des Wassereinsatzes zulässt. Besonders relevant ist diese Typisierung für den Bereich des Kühlwassereinsatzes. Auf die Angabe von Wassermengen wird hierbei künftig verzichtet, da die Angaben für die Betreiber sehr schwer zu ermitteln und in ihrer Aussagekraft begrenzt sind.

Die Erfragung der Abwassermengen und der Art der Abwasserbehandlung wird wie in § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 UStatG geregelt. Auf dieser Datengrundlage werden Struktur und der mengenmäßige Beitrag der industriellen Abwasserbeseitigung in Deutschland dokumentiert. Landwirtschaftliche Betriebe werden von der Abwassererhebung befreit, da das Wasser dort überwiegend zur Bewässerung (Ackerbau) oder zur Tränke in der Viehzucht genutzt wird und kaum Abwasser zur Entsorgung anfällt.

Der Standort der Einleitstellen (mit Geokoordinaten) von gereinigtem bzw. direkt eingeleitetem Abwasser gibt maßgebliche Hinweise für die Belastung der örtlichen Gewässer bzw. der Flussgebiete durch die Abwassereinleitungen aus industriellen Abwasserbehandlungsanlagen und ist damit ein wichtiges Indiz für regionale Gewässerbelastungen.

Die erhobenen Daten zu den Konzentrationen von Nähr-/Schadstoffen am Ablauf sind bezogen auf die letzte Anlage vor der Einleitung in ein Gewässer. Es wird zunächst gefragt,

welche Parameter gemessen werden, damit die Abfrage ohne Mehraufwand auf die Anlage zugeschnitten wird.

Die Datenerhebung zum Klärschlammanfall und Klärschlammverbleib sowie zur Fläche, auf der die Auf- oder Einbringung des Klärschlammes erfolgte (mit Geokoordinaten), wird analog zur Klärschlamm Entsorgung der öffentlichen Abwasserentsorgung gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 7 Entw-UStatG geregelt, da die Vorgaben der Klärschlammverordnung auch eine Verwertung von Klärschlämmen vorsehen, die nach einer Abwasserbehandlung in einer nichtöffentlichen (betriebseigenen) Abwasserbehandlungsanlage anfallen, sofern die Klärschlämme mit den aus häuslichem oder kommunalem Abwasser erzeugten Klärschlämmen vergleichbar sind (siehe auch § 7 Absatz 2 Nummer 7 Entw-UStatG einschließlich diesbezügliche Begründung).

Zu Satz 2

Abwassermengen werden in der Landwirtschaft (Wirtschaftszweig A) nicht erfragt, da die Größenordnung der Abwassermengen im Vergleich zu den gewonnenen und verwendeten Mengen (vor allem für Bewässerung und Viehtränke) zu vernachlässigen ist.

Der Wirtschaftszweig des Hauptauftraggebers bei Dienstleistungen der Wassergewinnung oder Abwassereinleitung wird zukünftig nicht mehr erfragt, da die Angaben der Berichtspflichtigen nach der Erfahrung der statistischen Ämter der Länder in den Erhebungen unzuverlässig waren. Dies führt zugleich zu einer Entlastung der Berichtspflichtigen.

Zu Nummer 7

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an gängige Fachbegriffe und um Angleichungen der Regelungen in § 9 Absatz 1 und 2 UStatG.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Ergebnisse der Erhebung zu klimawirksamen Stoffen (Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und Gemischen (Blends)) werden vom UBA für die internationale Treibhausgasberichterstattung benötigt. Die Daten sind die Grundlage für die Schätzung eines Teils des Emissionsgeschehens für die Bundesrepublik Deutschland. Nach den Berechnungen des UBA tragen die FKW, HFKW, Blends zum gesamten Emissionsgeschehen circa 1,25 % bei (2018; ohne SF6 und NF3).

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die EU-Verordnung über klimawirksame Stoffe von 2014 (517/2014) einen zeitlichen Stufenplan vorgibt, nach dem das Inverkehrbringen der meisten FKW/HFKW in privaten oder gewerblichen Kühlanlagen und bei Schäumen in den kommenden Jahren verboten wird. Insofern wird hier eine Verschiebung zu anderen Stoffen hin zu beobachten sein und die Verwendung jetzt noch mengenmäßig relevanter Stoffe in absehbarer Zeit gegen Null gehen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Zuge der Vorgaben zur stufenweisen Reduzierung des Einsatzes bestimmter klimawirksamer Stoffe durch die EU F-Gas Verordnung (EU) 514/2015 werden neue Stoffe entwickelt, deren Inhaltsstoffe von der bisherigen Regelung zur statistischen Erfassung nicht abgedeckt sind. Dazu gehören zum Beispiel Halogenderivate der aliphatischen Kohlenwasserstoffe. Im Focus stehen dabei zwei neue chlorhaltige Stoffe R 1224yd und R 1233zd (E) trans-1Chlor-3,3,3 trifluorprop-1-en $\text{CHCL}=\text{CH}-\text{CF}_3$ (E). Beide Stoffe haben einen sehr geringen klimaschädigenden Wert (global warming potential) von 2 bzw. 4,5. Die Stoffe stoßen global auf großes Interesse, da sie nicht brennbar und ungiftig sind und

als sehr umweltfreundlich gelten. Die Stoffe werden als Ersatzstoffe im Klimabereich/Kältemittelbereich und als Treibmittel bei der Schaumstoffherstellung eingesetzt. Außerdem entsprechen die niedrigen GWP-Werte der Stoffe den geltenden EU-Verordnungen. Von diesen neu entwickelten bzw. neu auf den Markt gebrachten Halogenderivaten werden Verbrauchszahlen benötigt, u.a. um gegebenenfalls rechtzeitig, zur Vermeidung von Umweltschäden, eingreifen zu können und um gegenüber dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) oder der EU in Bezug auf die EU F-Gas Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aussagefähig zu sein.

Die neuen Halogenderivate sind häufig ungesättigt (d.h. sie verfügen über eine oder mehrere Doppelbindungen) und besitzen neben dem Treibhauspotential auch teilweise ein Ozonabbaupotential. Trotz des Ozonabbaupotentials sind diese Verbindungen bisher nicht unter dem Montrealer Protokoll geregelt. Für diese Stoffe gibt es jedoch Berichtspflichten nach Klimarahmenkonvention entsprechend Abschnitt II G 33 der UNFCCC Reporting Guidelines.

Zu § 11 Satz 1 Nummer 1 UStatG

Zu Nummer 9

Die Statistik der Investitionen für den Umweltschutz nach § 11 Satz 1 Nummer 1 UStatG (UIV-Statistik) wird ohne Beschränkung auf eine Obergrenze der Erhebungseinheiten durchgeführt. Die Änderung gewährleistet, dass belastbare Daten für Deutschland für den Bereich des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe für die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen (Verordnung (EU) Nr. 691/2011, EPEA-Modul (als Ersatz für Verordnung (EG) Nr. 295/2008), bereitgestellt werden können. Aufgrund umwelt- und energiepolitischer Maßnahmen der EU und Deutschlands, z. B. Umsetzung einer CO₂-freien Wirtschaft bis zum Jahr 2050, aber auch aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen der Unternehmen, in den Umweltschutz zu investieren, ist zu erwarten, dass die bereits jetzt bei nahe 10 000 liegende Fallzahl weiter ansteigt. Die Herausnahme der Obergrenze ist derzeit die einzig methodisch geeignete Lösung. Es gibt kein wissenschaftlich begründetes Verfahren, Meldungen von mehr als 10 000 Einheiten so zu selektieren, dass die Obergrenze eingehalten wird. Für eine mögliche Alternative des Stichprobenverfahrens fehlen auf Umweltschutzinvestitionen ausgerichtete Schichtungskriterien. Selbst mit der Möglichkeit einer geeigneten Schichtung zeigen bewährte Stichprobenverfahren anderer Statistiken, dass es einer Nettostichprobe von mindestens 10 000 Einheiten bedarf, um belastbare statistische Ergebnisse zu produzieren, wofür ein Vielfaches an Einheiten in eine Bruttostichprobe eingehen und befragt werden müsste.

Der bisherige Gesetzestext von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG wird dahingehend geändert, dass der Berichtskreis der Statistik der Investitionen für den Umweltschutz mit Verweis auf das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) beschrieben wird. Das hat den Hintergrund, dass der Berichtskreis der Statistik der Investitionen für den Umweltschutz an den Berichtskreis der Statistik der Allgemeinen Investitionen, der im ProdGewStatG geregelt ist, angelehnt ist. Diese Anpassung hat den Vorteil, dass mögliche Änderungen des ProdGewStatG automatisch auf die Abgrenzung des Berichtskreises der UIV-Statistik übertragen werden, ohne eine Änderung des UStatG vornehmen zu müssen.

Die UIV-Statistik differenziert die Investition nach Art der Einrichtung bzw. Anlage. Es wird unterschieden nach sauberen Technologien (die sogenannten „integrierten Technologien“) und nach Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen (die sogenannten „End-of-Pipe- bzw. additiven Technologien“).

Zu den Begriffen End-of-Pipe-Maßnahme (gleich additive Maßnahme) und integrierte Umweltmaßnahme werden folgende Definitionen gegeben:

End-of-Pipe- bzw. additive Maßnahmen umfassen alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Beseitigung oder der Reduzierung bereits entstandener Emissionen bzw. Umweltverschmutzungen dienen.

Integrierte Maßnahmen dienen der Vermeidung oder der Minderung des Zustandekommens von Emissionen.

Zu § 11 Satz 1 Nummer 2 UStatG

Um die Lieferverpflichtungen gegenüber Eurostat zu erfüllen und eine einheitliche Unterteilung der Umweltbereiche in allen umweltökonomischen Statistiken zu gewährleisten, wird der politisch bedeutsame Umweltbereich Klimaschutz zukünftig auch im Rahmen der Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz nach § 11 Satz 1 Nummer 2 UStatG nach den Unterbereichen „klimawirksame Stoffe“, „Erneuerbare Energien“ und „Energieeffizienz“ differenziert.

Zu § 11 Satz 2 UStatG

Die Politik benötigt zur effizienten Maßnahmensteuerung für den Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft eine umfassende und valide Datenbasis. Nicht zu allen Klima- und Umweltmaßnahmen, d.h. zu Gütern, Technologien und Dienstleistungen, die der Beseitigung von Umweltproblemen und der Stärkung der Ressourcenschonung dienen, liegen derzeit amtliche Daten für eine monetäre Bewertung vor, um die europäische Lieferpflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 (als Ersatz für Verordnung (EG)Nr. 295/2008) zu erfüllen oder politische Zielbilder wie den europäischen Grünen Deal zu bedienen. Beispielsweise fehlen Daten zur Elektromobilität oder zu Maßnahmen zur Schonung endlicher Ressourcen.

Zudem unterliegen die zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen einer großen Dynamik aufgrund des technologischen Fortschritts und der sich ändernden politischen Schwerpunktsetzung, die eine stete Anpassung der in der Statistik zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen erfordert. Die amtliche Statistik als größter Informationsdienstleister Deutschlands muss entsprechend zeitnah die Befragung und die ihr zugrundeliegenden Programme anpassen können, um die europäischen Lieferverpflichtungen insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 zu erfüllen, d.h. Datenlücken zu schließen, und schneller und umfassend Daten zum Monitoring der politisch und ökologisch relevanten Klima- und Umweltmaßnahmen anzubieten. Dafür bedarf es einer Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2 UStatG, die eine flexible Ausgestaltung der Erhebungen der Aufwendungen für den Umweltschutz (§ 11 UStatG) hinsichtlich gesetzlich zu berücksichtigender Klima- und Umweltmaßnahmen sowie neuer politischer Schwerpunkte ermöglicht. Dazu wird eine allgemein gültige Definition zu Umweltmaßnahmen gegeben in Verbindung mit einem Verweis auf die bestehenden Umweltklassifikationen der Umweltschutzausgaben (Classification of Environmental Protection Expenditures, CEPA) und der Ressourcenmanagementaktivitäten (Classification of Ressource Management Activities, CReMA). Demnach kann jede Maßnahme im Rahmen der umweltökonomischen Statistiken befragt werden, die die Definition Umweltmaßnahme erfüllt und sich einem der in den Umweltklassifikationen CEPA und CReMA genannten Umweltbereiche zuordnen lässt. Es ist somit nicht mehr erforderlich, für die Abbildung weiterer Klima- und Umweltmaßnahmen zunächst das Umweltstatistikgesetz zu ändern.

Erläuterung des Begriffs „Umweltmaßnahme“:

Umweltmaßnahmen sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die vorrangig der Vorbeugung, Verringerung und Beseitigung von Umweltverschmutzung und jeder anderen Form der Umweltbelastung dienen oder eine schonendere Nutzung der Ressourcen ermöglichen. Dieser Begriff richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 und ist im Sinne des Umweltstatistikgesetzes offen und allgemein zu verstehen, so dass hierunter entsprechend der zukünftigen technischen Entwicklung bzw. der politischen Schwerpunktsetzung alle möglichen Umweltschutzmaßnahmen fallen können. Erfragt werden dürfen Umweltmaßnahmen,

die einem Umweltbereich nach der Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten (Classification of Environmental Activities, CEPA) oder der Klassifikation der Ressourcenmanagementaktivitäten (Classification of Resource Management Activities, CReMA) zugeordnet werden können.

Zu Nummer 10

Zu § 12 UStatG

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Da die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG zusätzlich in der Untergliederung nach Umweltmaßnahmen erhoben werden sollen, muss der Beginn der Erhebung auf das Berichtsjahr 2021 verlegt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Umsätze mit Umweltmaßnahmen werden nach inländischen und ausländischen Abnehmern differenziert. Die Codierung der Umweltmaßnahme ermöglicht eine Zuordnung zu einem Umweltbereich, sie wird aber nicht zusätzlich erfragt. Deshalb ist „nach Umweltbereichen“ zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anstatt auf Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 691/2011, muss auf deren Anhang V verwiesen werden. Dies ist eine Berichtigung, da Anhang V nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 für Erhebungen einschlägig ist, die Rechnungen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen leisten. Da die Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz nach § 12 UStatG in diese Einordnung fällt, muss somit auf Anhang V verwiesen werden.

Die Politik benötigt zur effizienten Maßnahmensteuerung für den Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft eine umfassende und valide Datenbasis. Nicht zu allen Klima- und Umweltmaßnahmen, d.h. zu Gütern, Technologien und Dienstleistungen, die der Beseitigung von Umweltproblemen und der Stärkung der Ressourcenschonung dienen, liegen derzeit amtliche Daten für eine monetäre Bewertung vor, um die europäische Lieferpflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 zu erfüllen oder politische Zielbilder wie den europäischen Grünen Deal zu bedienen. Beispielsweise fehlen Daten zur Elektromobilität oder zu Maßnahmen zur Schonung endlicher Ressourcen.

Zudem unterliegen die zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen einer großen Dynamik aufgrund des technologischen Fortschritts und der sich ändernden politischen Schwerpunktsetzung, die eine stete Anpassung der in der Statistik zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen erfordert. Die amtliche Statistik als größter Informationsdienstleister Deutschlands muss entsprechend zeitnah die Befragung und die ihr zugrundeliegenden Programme anpassen können, um die europäischen Lieferverpflichtungen, insbesondere nach Verordnung (EU) Nr. 691/2011 zu erfüllen, d.h. Datenlücken zu schließen und schneller und umfassend Daten zum Monitoring der politisch und ökologisch relevanten Klima- und Umweltmaßnahmen anzubieten. Dafür bedarf es einer Änderung des § 12 UStatG, die eine flexible Ausgestaltung der Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz hinsichtlich zu berücksichtigender Klima- und Umweltmaßnahmen sowie neuer politischer Schwerpunkte ermöglicht. Dazu wird eine allgemein gültige Definition zu Umweltmaßnahmen gegeben in Verbindung mit einem Verweis auf die bestehenden Umweltklassifikationen der Umweltschutzausgaben (Classification of Environmental Protection

Expenditures, CEPA) und der Ressourcenmanagementaktivitäten (Classification of Resource Management Activities, CReMA). Demnach kann jede Maßnahme im Rahmen der umweltökonomischen Statistiken befragt werden, die die Definition Umweltmaßnahme erfüllt und sich einem der in den Umweltklassifikationen CEPA und CReMA genannten Umweltbereiche zuordnen lässt. Es ist somit nicht mehr erforderlich, bei neu zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen zunächst das Umweltstatistikgesetz zu ändern.

Zum Begriff „Umweltmaßnahme“ siehe Begründung zu § 11 UStatG.

Zu Buchstabe b

Mit der letzten Änderung des UStatG im Jahr 2017 wurde der Berichtskreis der Statistik der Güter und Leistungen für den Umweltschutz auf alle Wirtschaftsbereiche - mit Ausnahme der Landwirtschaft - erweitert, da die Umweltschutzwirtschaft eine Querschnittsbranche ist, deren Produzenten (sowohl die auf Umweltschutz spezialisierten als auch die nichtspezialisierten Produzenten) sich über alle Wirtschaftsbereiche erstrecken. Zur Entlastung der Wirtschaft wurden im Gegenzug Abschneidegrenzen in allen Wirtschaftsbereichen eingeführt. Die in § 12 Absatz 2 Nummer 4 UStatG geregelte Abschneidegrenze im Dienstleistungssektor wird an die verfügbare Datengrundlage angepasst. Da für den Dienstleistungssektor nur Umsatzangaben auf Ebene der Unternehmen vorliegen, bezieht sich die Abschneidegrenze auf Betriebe von Unternehmen mit mindestens einer Million Euro Gesamtumsatz. Die Änderung gewährleistet eine eindeutige Bestimmung der Abschneidegrenze und damit eine genaue Erstellung des Berichtskreises. Somit kann eine Mehrbelastung nicht zu befragender Einheiten vermieden werden.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verwendung des allgemeinen Begriffs „Kontaktdaten“ soll technischen Entwicklungen im Bereich der Kommunikationsmedien Rechnung tragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ersetzung des Wortes „Fremdbezug“ durch „Bezug“. ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc**Zu Buchstabe b**

Diese Regelung ermöglicht die Zusammenführung von Angaben der Melder zur Erhebung mit den Hilfsmerkmalen wie Name und Anschrift der Wasserversorgungsunternehmen und wird zur Qualitätssicherung über die Prüfung der Meldungen zu abgegebener und bezogener Menge benötigt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 3 Absatz 2 UStatG wurde die Erfassung der Anzahl Einheiten, bei denen eine Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne erfolgt, bei denen neben der Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne Bioabfälle eigenverwertet werden, bei denen ein Anschlusszwang für eine getrennte Bioabfallsammlung mittels Biotonne besteht, die aber wegen Eigenkompostierung vom Anschlusszwang befreit sind, und bei denen keine Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne erfolgt, da kein Anschlusszwang für eine Bio-

tonne besteht, neu aufgenommen. Mit diesen Angaben soll die Menge an eigenkomponierten Abfällen abgeschätzt werden können, deren Datenerhebung durch die Abfallrahmenrichtlinie angeordnet worden ist.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die in § 5 Absatz 1 befragten Einheiten melden Daten zu stationär und mobil betriebenen Anlagen. Die mobil betriebenen Anlagen werden dabei nicht nur vom Inhaber bzw. der Leitung betrieben, sondern können auch im Zuge einer Vermietung oder eines Leasingverhältnisses von anderen genutzt werden. Um die Auskunftspflicht von Mietern und Leasingnehmern zu festigen, soll der Gesetzestext um „Nutzer / Nutzerinnen“ ergänzt werden. Hiermit soll vermieden werden, dass sich Mieter bzw. Leasingnehmer aufgrund der Einstufung „Leitung“ bzw. „Inhaber“ nicht zur Auskunft verpflichtet sehen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für eine vollständige Datenerhebung, die u.a. Grundlage für die Erfüllung von Berichtsverpflichtungen gegenüber der EU sind (z. B. zur Ermittlung der Recyclingquote nach der Abfallrahmenrichtlinie).

Zu Dreifachbuchstabe bbb und Dreifachbuchstabe ccc

Die bisher in § 5 Absatz 2 UStatG geregelte Erhebung wurde in § 5a Absatz 1 UStatG integriert. Die Aufhebung von § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b UStatG ist eine Folgeänderung der Streichung des § 5 Absatz 2 UStatG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der § 5a UStatG wurde aufgrund der Änderungen von EU-Richtlinien neu in das UStatG aufgenommen. Hierfür müssen die Auskunftspflichtigen bestimmt werden.

An die Zentrale Stelle Verpackungsregister nach § 3 Absatz 18 Verpackungsgesetz müssen die Inverkehrbringer von systempflichtigen Verpackungen aufgrund des §10 Verpackungsgesetz die Daten melden, deren Erhebung in § 5a Absatz 1 UStatG geregelt ist. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister wird ihrerseits durch §14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a UStatG verpflichtet, über diese Daten Auskunft zu erteilen.

Die Adressaten des § 5a Absatz 2 bis 5 UStatG werden durch § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b UStatG zur Auskunft verpflichtet.

Die Adressaten des § 5a Absatz 6 und 7 UStatG werden durch § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c UStatG zur Auskunft verpflichtet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Hiermit erfolgt eine Angleichung an den Wortlaut des § 12 UStatG, in dem der Begriff „Einrichtungen“ verwendet wird.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 4 UStatG ist für die Erhebungen nach §§ 11 und 12 UStatG relevant. Damit das Merkmal „Existenzgründer“ ohne Probleme auch auf die Erhebung nach § 12 UStatG angewendet werden kann, müssen auch Betriebe und Einrichtungen Normadressaten sein können.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 3 Absatz 18 Verpackungsgesetz stehen aufgrund ihrer Aufgaben aus dem Verpackungsgesetz die Kontaktdaten und Adressen vieler Hersteller und Vertrieber von Verpackungen zur Verfügung. Um die Schaffung von zutreffenden und umfassenden Berichtskreisen hinsichtlich der in § 5a festgelegten Adressatenkreise zu ermöglichen und zu erleichtern, wird die Zentrale Stelle Verpackungsregister zur Auskunft über die ihr zur Verfügung stehenden Adressdaten verpflichtet.

Eine entsprechende Regelung wird auch für die juristische Person getroffen, die gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 Verpackungsgesetz die Abwicklung der Pfanderstattungsansprüche übernimmt. Derzeit handelt es sich bei dieser juristischen Person um die Deutsche Pfandgesellschaft GmbH, diese Aufgabe kann aber in Zukunft auch von einer anderen juristischen Person übernommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung bedeutet eine redaktionelle Anpassung an die aktuellen Regelungen zur Ausführung der Rechtsvorschriften zum Umweltschutz in den Bundesländern.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

Mit den übermittelten Namen und Anschriften kann der Berichtskreis für die Erhebung nach § 8 auf eventuell fehlende Unternehmen überprüft und qualitätsgesichert werden.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Ergebnistabellen zu der Erhebung nach § 3 UStatG veröffentlichen nicht nur die statistischen Ämter der Länder, sondern auch das Statistische Bundesamt.

Zu Buchstabe b

Die Statistik der Investitionen für den Umweltschutz ist in § 11 Satz 1 Nummer 1 UStatG geregelt.

Zu Buchstabe c

Um den Gesamtaufwand im Bereich der Umweltstatistik zu reduzieren und zusätzliche Erhebungen zu vermeiden, sollen die bereits bei den statistischen Ämtern der Länder vorhandenen Daten möglichst umfassend und flexibel für statistische Zwecke genutzt werden. Nach der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 5 UStatG darf das Statistische Bundesamt Einzelangaben aus Umweltstatistiken nur für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben verwenden. Durch die Änderung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass dem Statistischen Bundesamt Einzelangaben aus Umweltstatistiken für alle seine Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Für die Berichterstattung zu bestimmten klimawirksamen Stoffen bestehen enge Zeitvorgaben, sodass diesbezüglich eine Übermittlungsfrist in den Gesetzestext aufgenommen wurde.

Zu Buchstabe d

Das UBA berichtet an Eurostat nach der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197

vom 24.7.2012, S. 38). Zur Zusammenstellung der Daten für diese Datenlieferung benötigt das UBA auch Einzeldaten aus den Erhebungen zu den Erstbehandlungsanlagen, die die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder durchführen.

Zu Nummer 15

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Begrifflichkeit.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verpackungsgesetzes)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des UStatG. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister nach § 3 Absatz 18 Verpackungsgesetz muss in die Lage versetzt werden, die ihr durch die Änderung des Umweltstatistikgesetzes erwachsenden Verpflichtungen auch erfüllen zu können.

Zu Nummer 1

Diese Änderung ist durch den Ersatz des aufgehobenen § 5 Absatz 2 UStatG durch den neuen § 5a UStatG bedingt.

Zu Nummer 2

Die Erhebung wird als Sekundärerhebung durchgeführt: Die bereits bei der Zentralen Stelle vorliegenden (Verwaltungs-)Daten werden nicht nochmal separat bei den Systemen und Branchenlösungen erhoben, sondern direkt bei der Zentralen Stelle (Reduzierung von Statistikpflichten).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.